

NIEDERSCHRIFT

über die **16.** Sitzung

des Kreisausschusses

(XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **13.01.2016**Ort der Sitzung: Kreishaus Neuss

Besprechungsraum 2 (2. Etage) Oberstraße 91, 41460 Neuss (Tel. 02131/928-2100)

Beginn der Sitzung: 15:04 Uhr Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

CDU-Fraktion

- 2. Herr Dr. Gert Ammermann
- 3. Herr Dr. Hans-Ulrich Klose
- 4. Herr Bertram Graf von Nesselrode
- 5. Herr Wolfgang Wappenschmidt
- 6. Herr Dieter Welsink
- 7. Herr Johann-Andreas Werhahn
- 8. Frau Birte Wienands

SPD-Fraktion

- 9. Herr Udo Bartsch
- 10. Herr Horst Fischer
- 11. Herr Dieter Jüngerkes
- 12. Herr Rainer Thiel MdL

Anwesend bis 17:15 Uhr

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 13. Herr Erhard Demmer
- 14. Herr Hans Christian Markert MdL

Vertretung für Frau Susanne Stephan-Gellrich

FDP-Fraktion

15. Herr Bijan Djir-Sarai

Die Linke-Fraktion

16. Frau Kirsten Eickler

Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft -Die Aktive

17. Herr Carsten Thiel

Gäste

18. Herr Schmidt (Schmidt/Bechle GmbH)

Verwaltung

- 19. Herr Robert Abts
- 20. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge
- 21. Herr Norbert Clever
- 22. Frau Annika Geppert
- 23. Herr Günter Hassels
- 24. Herr Reinhold Jung
- 25. Herr Dezernent Tillmann Lonnes
- 26. Herr Dezernent Karsten Mankowsky
- 27. Herr Marcus Temburg
- 28. Herr Urban Wahlen

Schriftführerin

29. Frau Yvonne Brenner

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Punkt</u>	Inhalt Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2.	Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse4
2.1.	Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 26.11.20154
3.	Kenntnisnahme von Niederschriften4
3.1.	Partnerschaftskomitee vom 13.10.20154
4.	Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Berichtszeitraum Dezember 2015 Vorlage: 61/1048/XVI/20155
4.1.	Antwortschreiben RWE zum Thema Quecksilberausstoß vom 12.01.20166
4.2.	Informationen zur Fortsetzung der Abschaltverordnung der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH
5.	Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum Dezember 2015 Vorlage: 61/1049/XVI/20157
6.	Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung / Europa Vorlage: ZS5/1051/XVI/2015
6.1.	Arbeitsmarktbericht Stand Dezember 20158
7.	SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften Vorlage: 50/1050/XVI/20158
8.	Anträge9
9.	Mitteilungen9
9.1.	Sachstand Flüchtlingshilfe9
10.	Anfragen

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und der Kreisausschuss beschlussfähig ist.

Den Abgeordneten lagen folgende Tischvorlagen vor:

zu Top 4 Bericht zur Braunkohlenplanung und Energie- wirtschaft	 4.1 Antwortschreiben RWE zum Thema Quecksilberausstoß ☒ 4.2 Fortsetzung der Abschaltverordnung ☒
zu Top 6 Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Europa	- 6.1 Arbeitsmarktbericht Stand Dezember 2015 ⊠
zu Top 9 Mitteilungen	- 9.1 Sachstand Flüchtlingshilfe
zu Top 2 nö Auftragsvergaben	- 2.2 Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath, Vorvertrag zur Standortnutzung

2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

2.1. Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 26.11.2015

KA/20160113/Ö2.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 26.11.2015 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Kenntnisnahme von Niederschriften

3.1. Partnerschaftskomitee vom 13.10.2015

KA/20160113/Ö3.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Niederschrift des Partnerschaftskomitees vom 13.10.2015 zur Kenntnis.

4. Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Berichtszeitraum Dezember 2015 Vorlage: 61/1048/XVI/2015

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink bat die Verwaltung um einen kurzen Bericht über die Antragskonferenz am 11. und 12.01.2016 bezüglich der Themen Stormkonverter und der durch Amprion geplanten Höchstspannungsleitungen.

Amtsleiter Marcus Temburg erläuterte, dass in der Tagung zur Antragskonferenz von Amprion zahlreiche Anregungen zum Thema Konverterstandort gegeben wurden. Es werde ein 500m bis 1000m breiter Korridor festgelegt. Auch wurde über die Standorte Dormagen-Gohr und Kaarst in der Konferenz diskutiert. Gohr liege in dem Trassenkorridor für eine Stichleitung. Die verfahrensführende Behörde sei die Bundesnetzagentur, so dass dort die Verfahrensunterlagen für die weitere Prüfung eingereicht werden sollten, so Amtsleiter Marcus Temburg abschließend.

Kreistagsabgeordenete Kirsten Eickler teilte mit, dass der Standort Dormagen-Gohr erst auf Antrag in der Konferenz in Betracht gekommen sei und die Stadt Kaarst zudem Klage gegen die Standortwahl einreichen werde, da die Belange der Öffentlichkeit der geplanten Höchstspannungsleitung entgegenstünden.

Kreistagsabgeordneter Hans Christian Markert erkundigte sich, wie die Abgrabungsrechte von Amprion eingeschätzt würden und ob sich die Firma Amprion dazu geäußert habe, wie diese Rechte realisiert werden bzw. welche Zeitspanne die Realisierung brauche.

Es sei fraglich, warum neue Masten gebaut werden und nicht auf die bestehenden zurückgegriffen werde, so Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel. Für die Gesundheit der Bevölkerung sei eine Erdverkabelung besser geeignet. Die Konverterkosten seien von anfänglich 250.000.000 € auf 400.000.000 € angestiegen, was für den Bürger kaum bezahlbar wäre, so Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel abschließend.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erklärte, dass das Antragsverfahren nur für den Korridor der Leitung gelte. Dieser Korridor werde weiter untersucht und es würden 60 % der vorhandenen Masten genutzt und 40 % neue Masten mit besseren Transporteigenschaften errichtet werden. Der Konverter sei nicht Bestandteil der Antragskonferenz gewesen, lediglich die Trassen für die Anbindung in Kaarst. Man müsse davon ausgehen, dass die Konverter teurer werden, erläuterte Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel abschließend.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke merkte an, dass die Antragskonferenz dazu dienen sollte, die jetzt schon bestehenden Bedenken und Interessen, in die Vorbereitungen der Planfeststellungsunterlagen mit einzubeziehen. An den planungsrechtlichen Hürden für den Konverter in Kaarst habe sich nichts geändert. Es gehe jetzt lediglich darum, das Verfahren in Gang zu setzen.

KA/20160113/Ö4

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Dezember 2015 zur Kenntnis.

4.1. Antwortschreiben RWE zum Thema Quecksilberausstoß vom 12.01.2016

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke wies auf das Antwortschreiben von RWE zum Thema Quecksilberausstoß hin und teilte mit, dass im Kreisausschuss am 16.02.2016 ein Vertreter von RWE anwesend sein werde um über die stoffliche Nutzung der Braunkohle zu berichten. Er gehe davon aus, dass der Vertreter von RWE in diesem Zusammenhang sicherlich auch Fragen von Abgeordneten zum Thema Quecksilber beantworten könnte.

Kreistagsabgeordneter Hans Christian Markert merkte an, neben den Vertretern von RWE auch externe Gutachter und Behördenvertreter, die sich mit der Quecksilberverunreinigung auskennen, in den Kreisausschuss im Februar einzuladen. Er forderte, dass auch im Planungs- und Umweltausschuss oder im Kreistag über dieses Thema referiert werden sollte.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke wies darauf hin, dass RWE der größten Ansprechpartner für das Thema der stofflichen Nutzung der Braunkohle sei und Behörden zum Thema Quecksilber angeschrieben wurden. Bislang seien allerdings der Verwaltung noch keine Antworten zugegangen.

Kreistagsabgeordneter Wolfgang Wappenschmidt merkte an, dass es keine neue Gefährdung der Bevölkerung durch den Quecksilberausstoß gebe. RWE arbeite seit Jahren bereits daran die Emissionen zu reduzieren und bewege sich zudem unterhalb der vorgeschriebenen Grenzbereiche.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass es nicht Aufgabe des Kreises sei, die Grenzwerte festzusetzen bzw. die Anlagen zu beaufsichtigen. Der Vertreter vom RWE solle im Kreisausschuss lediglich über die Planungen der stofflichen Nutzung der Braunkohle und nicht über die Festsetzung der Grenzwerte referieren. Diese Zuständigkeit liege nicht beim Kreis. Das Thema Quecksilberausstoß sollte nicht im Kreisausschuss sondern im Planungs- und Umweltausschuss besprochen werden, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke weiter. In der anschließenden Diskussion ging es um die Frage, ob Gutachter zum Thema eingeladen werden sollten.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann merkte an, dass er es nicht für richtig halte mehrere Verfasser zu dem Thema einzuladen. Es würde ausreichen, einen Vertreter der Fachbehörde in den Fachausschuss einzuladen. Es sei schwierig, sich als Laie ein Urteil über die komplexe Thematik zu bilden. Die Messergebnisse seien zudem öffentlich und somit für jedermann zugänglich, so Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann abschließend.

KA/20160113/Ö4.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt das Antwortschreiben zur Kenntnis.

4.2. Informationen zur Fortsetzung der Abschaltverordnung der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

KA/20160113/Ö4.2

Der Kreisausschuss nimmt die Schreiben zur Kenntnis.

5. Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum Dezember 2015 Vorlage: 61/1049/XVI/2015

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke gab den Hinweis, dass am 13.01.2016 die Sondersitzung des Planungsausschusses des Regionalrates zum LEP stattgefunden habe. **Der Niederschrift wird das Protokoll der Sondersitzung beigefügt.**

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erläuterte, dass es neben der Stellungnahme der Bezirksregierung auch Stellungnahmen der Fraktionen gebe. Alle Stellungnahmen sollten zugänglich gemacht werden, so Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel weiter.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer fragte, ob sich der Kreis von der Energieagentur zu dem Thema Klimanetzwerke beraten lassen habe.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass der Kreis sich zwar von der Energieagentur habe beraten lassen aber nicht zu dem genannten Thema. Die Energiebilanz werde auf den neusten Stand und anschließend zur Kenntnis gebracht, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke abschließend.

KA/20160113/Ö5

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum Dezember 2015 zur Kenntnis.

6. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung / Europa Vorlage: ZS5/1051/XVI/2015

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass es erfreulich sei, dass auch zum Jahresbeginn die Arbeitslosenquote bei 5,9% lag.

Kreistagsabgeordnete Kirsten Eickler bat um eine Auflistung, wie viele Arbeitslose sich in Maßnahmen befinden und wie viele krankgeschrieben seien.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke antwortete, dass diese Zahlen bei der Arbeitsagentur erfragt werden.

KA/20160113/Ö6

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung / Europa zur Kenntnis.

6.1. Arbeitsmarktbericht Stand Dezember 2015

Protokoll:

Der Kreisausschuss nimmt den Arbeitsmarktbericht Stand Dezember 2015 zur Kenntnis.

7. SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Vorlage: 50/1050/XVI/2015

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch erkundigte sich nach dem Sachstand der Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erläuterte, dass das eigentliche Ziel nicht ausschließlich die Gründung einer neuen Wohnungsbaugesellschaft sei, sondern die Frage, wie bezahlbarer Wohnraum schnell geschaffen werden könnte und die zukünftigen Kosten der Unterkunft dauerhaft reduziert werden könnten. Es sei wichtig, dass kreisweit preiswerter Wohnraum schnell geschaffen werde, auch mit dem Hinblick auf den wachsenden Zustrom ausländischer Zuwanderer. Besonders in den kleineren Ortschaften gebe es keine Wohnungsbaugesellschaften, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke weiter, es seien bereits Anfangsgespräche mit den Bürgermeistern geführt worden. Containerbauten seien nicht die richtige Lösung.

Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink merkte an, dass der soziale Wohnungsbau ein wichtiges und aktuelles Thema sei. Man müsse sich intensiv damit beschäftigen, die kleineren Kommunen mit einzubeziehen und mehr Tempo in die Planungen zu bringen.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel teilte die vorherigen Aussagen und fügte hinzu, dass durch die Zuwanderung der Druck auf den Kreis und die Städte und Gemeinden wachsen werde. Man sollte die Gemeinden fragen, was für sie am besten sei und dies in den kommenden Klausurtagungen besprechen.

Man müsse zwischen den Begriffen "bezahlbaren" und "sozialen" Wohnungsraum unterscheiden, erklärte Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer. Die Stadt Neuss sei bereits sehr weit in den Planungen. Seine Fraktion würde es als sinnvoll erachten, dass der Kreis den Kommunen Hilfestellung leiste, nicht aber das der Kreis eine Kreiswohnungsbaugesellschaft gründe.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass der Kreis in den Planungen sei und den Kommunen bei der Umsetzung und Planung beratend zur Verfügung stünde.

Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch regte an, dass man die angebotenen Fördermög-

lichkeiten in Anspruch nehmen sollte.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel stimmte Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch zu und ergänzte, dass das Land momentan 35% der Tilgung übernehme.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel teilte mit, dass seine Fraktion der Auffassung sei, dass der Mietspiegel angehoben werden sollte, dieser Anstieg aber über die Kreisumlage finanziert werden sollte.

KA/20160113/Ö7

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zum SGB II – Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaft zur Kenntnis.

8. Anträge

Protokoll:

Es lagen keine Anträge vor.

9. Mitteilungen

9.1. Sachstand Flüchtlingshilfe

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink erkundigte sich, ob die Kreispolizei personell ausreichend ausgestattet sei, um Vorfälle wie u.a. in Köln zu vermeiden.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel schloss sich der Frage an und fragte nach, ob es eine Aufstellung über Gewalt- und Sexualdelikte der letzten Monate im Kreisgebiet gebe.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass der geforderte Bericht über die Kriminalitätsrate im Laufe des Jahres bekannt gegeben werde. Es werde alles Mögliche getan, um Straftaten zu vermeiden und geschehene Straftaten aufzuklären. Eine feste Zahl wie viele Polizeibeamte pro 1.000 Einwohner erforderlich sind, gibt es nicht, so Landrat Petrauschke weiter. Man müsse jederzeit wachsam sein. Ein Überwachungsstaat werde abgelehnt; man müsse von Situation zu Situation entscheiden.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel lobte die Vorgehensweise mit den Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss. Die Art und Weise, wie im Kreis mit ausländischen Zuwanderern umgegangen werde, sei sehenswert und hilfreich, so Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel ergänzend.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel erkundigte sich nach dem Schlüssel für die Verteilung und Belegung der Flüchtlinge im Kreisgebiet.

Kreisdirektor Dirk Brügge erläuterte den Verteilerschlüssel und erwähnte, dass dieser Schlüssel, sowohl bei der Zuweisung als auch bei der Kostenverteilung, angewendet werde und verwies dazu weiterhin auf die Ausführungen des letzten Kreisausschusses.

Die Bezirksregierung Arnsberg habe eingestanden, dass von dem Schlüssel abgewichen wurde. Das hatte zur Folge, dass der Kreis mehr Flüchtlinge aufgenommen habe als die kreisfreien Städte, so Kreisdirektor Dirk Brügge weiter. Die Bezirksregierung wolle sich in Zukunft an den Schlüssel halten, man wisse aber nicht wie die Umsetzung erfolgen werde und wann dies geschehe.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann erkundigte sich, ob der Betrag i.H.v. 10.000 € nicht nur für das 4. Quartal 2016 angepasst werde sondern auch für 2017.

Kreisdirektor Dirk Brügge antwortete darauf, dass die Nachsteuerung nur 2016 angewendet werde da 2017 ein neues Verfahren eingeführt werden soll.

KA/20160113/Ö9.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Flüchtlingshilfe zur Kenntnis.

10. Anfragen

Protokoll:

Es lagen keine Anfragen vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Vorsitzende/r Landrat Hans-Jürgen Petrauschke um 17:15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Hans-Jürgen Petrauschke

Bus- Jurgan Ke haundle

Landrat

Yvonne Brenner Schriftführung

12

010 - Büro des Landrates/Kreistages



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1085/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Kreisausschuss	13.01.2016	öffentlich		

Tagesordnungspunkt:

Antwortschreiben RWE zum Thema Quecksilberausstoß

Anlagen:

TV 1.0_Antwortschreiben Quecksilberausstoß

TV 1.1_Antwort auf Ökopol-Studie





Herrn Hans-Jürgen Petrauschke Landrat des Rhein-Kreises Neuss Lindenstraße 2 41515 Grevenbroich

Essen, 12. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Landrat,

für Ihre guten Wünsche bedanke ich mich ganz herzlich und ich möchte Ihnen auf diesem Wege ebenfalls alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg für das neue Jahr wünschen.

Auch ich habe die Berichterstattung in den Medien zum Thema Quecksilber mit einer gewissen Sorge verfolgt. Lassen Sie mich das erklären: Unsere Kraftwerke sind alle mit modernster Rauchgasreinigungstechnologie ausgestattet, so dass wir schon heute den erst ab 2019 in Deutschland geltenden Jahresmittelwert sicher einhalten. Auch liegen wir bereits jetzt im Bereich der im Zusammenhang mit dem Ökopol-Gutachten genannten, noch schärferen US-Grenzwerte, so sie denn richtig umgerechnet werden. Dass man hierzu wie auch zu einigen inhaltlichen Aussagen dieses Gutachtens eine durchaus kritische Haltung haben kann, zeigt indes nicht nur die Bewertung von Professor Alfons Kather von der TU Hamburg-Harburg, die ich diesem Schreiben als Anlage beifüge.

Mit den modernen heute im Einsatz befindlichen Techniken zur Rauchgasreinigung wird Quecksilber bis zu 90% bei reiner Kohleverbrennung abgeschieden. Das Bundesumweltministerium hat bei Messungen – auch in der Umgebung von Kohlekraftwerken – keine Auffälligkeiten festgestellt. Die in der Außenluft gemessenen Immissionen, also die Menge an Schadstoffen, die bei Menschen und in der Natur ankommt, bewegten sich demnach zwischen ein und zwei Milliardstel Gramm pro Normkubikmeter Luft (ng/Nm³), in Bergheim etwa mit 0,04 ng/Nm³ sogar deutlich darunter. Der so genannte Vorsorgerichtwert für die Außenluft liegt bei 50 Milliardstel Gramm pro Nm³; dieser Wert beschreibt die Konzentration eines Stoffs in der Luft, der bei einer Einzelstoffbetrachtung auch dann keine gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge hat, wenn ein Mensch diesem lebenslang ausgesetzt ist.

Laut Umweltbundesamt sind die Quecksilberausträge aus deutschen Kohlekraftwerken zwischen 1990 und 2013 um über 60 Prozent zurückgegangen. Natürlich ist es wichtig, die Emissionen weiter zu reduzieren. Wie in dem von Ihnen erwähnten Beitrag der NGZ geschildert, arbeiten wir in unserem Innovationszentrum Kohle im Rheinischen Revier an verbesserten Verfahren zur Quecksilberabscheidung. Die bisherigen Ergebnisse der Testversuche stimmen uns zuversichtlich, weitere Fortschritte erzielen zu können. Jetzt geht es darum, die Ergebnisse aus dem Testmaßstab auf eine großtechnische Anlage zu übertragen. Hierzu sind weitere Untersuchungen erforderlich. Da es sich hier um ein F&E-Projekt handelt, kann ich dafür derzeit keinen Zeitplan nennen.

RWE Power AG

Huyssenallee 2 45128 Essen

T +49 201 12-41206 F +49 201 12-41209 E matthias.hartung@rwe.com



Wenn es gesicherte Erkenntnisse gibt, werde ich Sie selbstverständlich informieren. Parallel zu den eigenen Aktivitäten ist RWE Power auch innerhalb des VGB PowerTech aktiv, der für die gesamte Branche Projekte zu einer effektiven Minimierung dieses Schadstoffs vorantreibt.

"Marktgängige" Techniken, die sich leicht und für wenig Geld auf breiter Front in deutschen Anlagen installieren ließen, gibt es jedoch - im Gegensatz zu den Aussagen in der Studie – auch nach Einschätzung der Fachleute des VGB PowerTech derzeit nicht. Die oftmals angeführte, in den USA angewandte Technik, Kohle mit Calciumbromid zu besprühen, gilt in Europa nicht als "beste verfügbare Technik". Durch den Zusatz von Bromid ist eine Reduzierung von Quecksilberemissionen erreichbar. Es ist jedoch eine ganzheitliche Betrachtung bezüglich des Verbleibs des Quecksilbers und der Auswirkungen seiner Abscheidung notwendig, die leider in dem Ökopol-Gutachten fehlt. So ist ungeklärt, wie die Bromidzugabe bei der in Deutschland verwendeten Rauchgasreinigungstechnik die Emissionen von Brom erhöht sowie die Bildung organischer Bromverbindungen und Bromaten forciert werden, die als umweltund gesundheitsproblematisch gelten. Auch meiner Meinung nach muss sorgsam überprüft werden, dass negative Effekte für Umwelt und Gesundheit ausbleiben. Ansonsten würden doch diejenigen, die heute von einfachen Lösungen sprechen, morgen empört fragen, wieso ausgerechnet Brom eingesetzt wird...

Eine einfache 1:1-Übernahme der in US-amerikanischen Kraftwerken verwendeten Verfahren funktioniert aus technischen Gründen nicht. Vor allem in US-Anlagen, deren Rauchgasreinigungstechnik nicht dem Stand der Technik entspricht, ist die Zugabe von Bromiden als Oxidationsmittel zur Abscheidung von Quecksilber häufig die einzige Methode, um die geforderten Emissionsgrenzen einzuhalten. In unseren Anlagen, die mit moderner Rauchgasreinigung ausgestattet sind, würde der Einsatz von Bromiden das Korrosionsrisiko im Kessel- und Abluftbereich erhöhen. Ein großer Teil der US-amerikanischen Kraftwerke verfügt über keine Rauchgaswäscher zur Entschwefelung und verwendet – wenn überhaupt vorhanden – andere Entstaubungssysteme. Ebenfalls wichtig ist es festzuhalten, dass die Zusammensetzung der bei der Verbrennung entstehenden Rauchgase vom eingesetzten Brennstoff und der Anlagentechnik abhängen. Deshalb werden zur weiteren Quecksilberreduzierung brennstoffspezifische Lösungen benötigt, an denen RWE wie bereits geschildert u.a. für die rheinische Braunkohle arbeitet.

Sehr geehrter Herr Landrat,

schon diese kurze Sachverhaltsschilderung verdeutlicht, dass es sich um ein ebenso komplexes wie sensibles Thema handelt, das eine simplifizierende Behandlung nicht verträgt. Es ist deshalb bedauerlich, dass zum wiederholten Male mit Hilfe eines umstrittenen Gutachtens und offensichtlich irreführenden Aussagen eine Kampagne gegen die Kohle geführt wird, die zu Verunsicherung in der Bevölkerung führt.

Ich hoffe, dass diese Erläuterungen zu einer Versachlichung der sicherlich notwendigen Diskussion beitragen. Gerne stehen Ihnen Fachleute unseres Hauses oder des VGB PowerTech für Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Mr. Monting

Anlage(n)

Bewertung von Professor Alfons Kather von der TU Hamburg-Harburg

Medienübergreifende Quecksilberkampagne basiert auf fehlerhaftem Gutachten

Von Prof. Dr.-Ing. Alfons Kather, TU Hamburg-Harburg

Das Gutachten "Quecksilber-Emissionen aus Kohlekraftwerken" des Instituts für Ökologie und Politik (Ökopol) vom 21.12.2015, welches zum Jahresbeginn zu einer großen Medienkampagne herangezogen wurde, ist an entscheidenden Stellen fehlerhaft. Die vom Bundestagsabgeordneten Oliver Krischer (Bündnis90/Die Grünen) gezogene und vielfach zitierte Schlussfolgerung "Wendet man die US-Grenzwerte in Deutschland an, würde kein Braunkohlekraftwerk weiter am Netz bleiben dürfen" entbehrt daher ihrer Grundlage. Bei Verwendung der richtigen Umrechnung der US-Grenzwerte und einer seriösen Verarbeitung der in der Ökopol-Studie berechneten Quecksilberkonzentrationen ergäbe sich, dass mehr als die Hälfte der im Gutachten genannten deutschen Braunkohlekraftwerke die US-Grenzwerte einhält.

Ein grundlegender Fehler wird in der Ökopol-Studie bei der Umrechnung der US-Grenzwerte in die in Deutschland und Europa übliche Maßeinheit μg/m³_N gemacht. Die richtige Umrechnung ist für jedermann zum Nachvollziehen sehr ausführlich in der Veröffentlichung [KATHER] (Umrechnung US-Grenzwerte) dargestellt. Für Braunkohlekraftwerke mit sehr niedrigen Wirkungsgraden ergibt sich ein Grenzwert von ca. 5 μg/m³_N. Für modernste Braunkohlekraftwerke ergibt sich sogar ein umgerechneter US-Grenzwert von 5,6 μg/m³_N. Diese Umrechnung wurde in der Veröffentlichung [KATHER] zur Bestätigung des Ergebnisses auf drei Wegen vorgenommen und führte jeweils zu dem gleichen Ergebnis. Auch Kommentare aus den USA bestätigen die Richtigkeit dieser Berechnungen. Bei der Umrechnung der US-Grenzwerte handelt es sich keineswegs um hohe Wissenschaft, sondern um ein – wenn auch ein nicht ganz einfaches – ingenieurmäßiges und nachvollziehbares Vorgehen. In den USA werden die Quecksilberemissionen ebenso wie in Europa in μg/m³_N gemessen und dann in andere Einheiten umgerechnet, in denen auch die Emissionsgrenzwerte angegeben werden. Die Vorgehensweise für diese Umrechnung ist in einem 14-seitigen Schriftstück der United States Environmental Protection Agency (EPA) niedergelegt. Zur richtigen Umrechnung der US-Grenzwerte auf die in Europa verwendeten Maßeinheiten und Normbedingungen muss dieser Berechnungsgang lediglich in umgekehrter Reihenfolge durchlaufen werden.

Dass Ökopol diesen Umrechnungsweg offensichtlich nicht im Detail nachvollzogen hat, zeigt u. a. auch der Satz "Die Quecksilberemissionen im Abgas werden – wie in Europa – in Gewichtseinheiten pro Normkubikmeter gemessen, allerdings werden diese Emissionen dann auf den Brennwert der eingesetzten Kohlen bezogen" [S. 19, Absatz 2]. Es ist falsch, dass die US-Emissionen auf den Brennwert der eingesetzten Kohlen bezogen werden – sie werden auf die zugeführte Brennstoffenergie bezogen. Das ist ein gravierender Unterschied.

In der Ökopol-Studie wird festgestellt: "Während in den USA seit April 2015 strenge Quecksilbergrenzwerte für Kohlekraftwerke gelten, ist in Deutschland erst ab dem Jahr 2019 eine Grenzwertsenkung vorgesehen. Im Vergleich mit den USA wird Deutschland dann eine 2,5- bis 6,7- fach höhere Quecksilberemission erlauben" [S. 4, Absatz 5]. Zum einen ist der in dem zweiten Satz vorgenommene Vergleich gar nicht zulässig ist, weil hier Jahresmittelwerte aus der deutschen Gesetzgebung mit gleitenden Monatsmittelwerten aus der US-Gesetzgebung verglichen werden. Wenn man den Vergleich aber dennoch zulassen will, so müssen die Werte korrigiert werden. Der deutsche Grenzwert ab 2019 beträgt $10~\mu\text{g/m}^3_N$ als Jahresmittelwert. Offensichtlich wurde bei der zitierten Aussage der Ökopol-Studie für Braunkohle ein US-Grenzwert von 4 $\mu\text{g/m}^3_N$ und für Steinkohle ein US-Grenzwert von 1,5 $\mu\text{g/m}^3_N$ angenommen. Das entspricht in etwa den bisher in Veröffentlichungen genannten falschen Umrechnungswerten von 4,1 $\mu\text{g/m}^3_N$ für Braunkohle und 1,4 $\mu\text{g/m}^3_N$ für Steinkohle. Wie der Veröffentlichung [KATHER] zu entnehmen ist, liegen die

umgerechneten US-Grenzwerte für die in Deutschland nach dem heutigen Stand der Technik betriebenen Anlagen eher bei ca. 5,4 μ g/m 3 _N für Braunkohle und bei ca. 2,2 μ g/m 3 _N für Steinkohle, sodass sich in dem genannten Zitat statt dem "2,5- bis 6,7-fachen" das "1,9- bis 4,5-fache" ergibt, also eine deutliche Abweichung von rund 30 bis 50 %.

Während in dem letzten Zitat aus der Ökopol-Studie Monats- und Jahresmittelwerte zueinander ins Verhältnis gesetzt werden, werden dann die ohnehin schon zu niedrig umgerechneten US-Grenzwerte mit einer völlig unwissenschaftlichen Aussage noch weiter herabgesetzt: "Da der Wert als Monatsmittelwert gilt, wird angenommen, dass das Jahresmittel bei etwa 60 % des US-Grenzwertes liegen muss, damit der Grenzwert im Monatsmittel sicher eingehalten wird, d. h. bei < $2,64~\mu g/m^3_N$ " [S. 19, Fußnote]. Dadurch wird der zum Vergleich herangezogene US-Grenzwert gegenüber der korrekten Umrechnung halbiert. Diese Vorgehensweise ist in höchstem Maße willkürlich. Nach Belieben werden hier gesetzlich festgelegte Emissionsgrenzwerte manipuliert und als gültige US-Grenzwerte verkauft.

Bei der Ermittlung der Quecksilberkonzentrationen aus deutschen Kraftwerken dagegen wird in der dann gerade das Gegenteil gemacht. Unter anderem wird aus drei Halbstundenmittelwerten eines Tages ein Jahresmittelwert gebildet, der dann mit dem vorher auf die Hälfte herabgesetzten US-Grenzwert verglichen wird. Gleichzeitig wird aber festgestellt: "Vor dem Hintergrund der beschriebenen Schwankungen des Quecksilbergehaltes der Kohlen - sogar innerhalb des gleichen Tagebaus – ist der Tag der Messung deshalb nur eine Momentaufnahme und zeigt mehr oder weniger zufällig entweder den geringeren, den mittleren oder den höchsten Wert der Bandbreite der eingesetzten Kohlen" [S.14, Absatz 5]. Diese von Ökopol getroffene Aussage ist sehr richtig und gerade deshalb darf man den Vergleich zwischen Grenzwert und tatsächlichem Emissionswert nicht so durchführen, wie es in der Ökopol-Studie gemacht wurde. Es ist hochgradig unseriös, drei Halbstundenmittelwerte mit einem willkürlich herabgesetzten Monats-US-Grenzwert zu vergleichen. Genauso unseriös wäre es, wenn man den Monats-US-Grenzwert mit dem Faktor 1/0,6 auf einen Tages-US-Grenzwert umrechnen würde und mit dem aus den drei Halbstundenmittelwerten gebildeten Tagesmittelwert vergleichen würde. Es würde sich dann genau das Gegenteil der in der Ökopol-Studie genannten Ergebnisse ergeben. Statt keinem Braunkohlekraftwerk würden dann die meisten Braunkohlekraftwerke die US-Grenzwerte erfüllen.

Wenn man einen solchen Vergleich der Quecksilberemissionen aus deutschen Kraftwerken mit den US-Grenzwerten vornehmen will, so ist das auf Basis der vorliegenden Informationen und Daten seriös nur in folgender Weise möglich:

- 1. Die US-Grenzwerte müssen richtig umgerechnet und als Monatsmittelwerte verwendet werden, so wie das US-Gesetz es auch vorgibt.
- 2. Die Emissionen der deutschen Kraftwerke müssen nach bestem Wissen und Gewissen als Monats-Konzentrationsmittelwerte abgeschätzt werden.

In der Ökopol-Studie wird u. a. aus drei Halbstundenmittelwerten eines Tages ein Jahres-Emissionsmittelwert gebildet. Daher ist es sicherlich gerechtfertigt und sogar noch weniger fehlerbehaftet, wenn aus den drei Halbstundenmittelwerten eines Tages ein Monatsmittelwert berechnet wird. Wenn man dies tut und somit die in Tabelle 1 der Studie aufgeführten Quecksilberkonzentrationen als Monatsmittelwerte verwendet und sie mit den richtig umgerechneten Monats-US-Grenzwerten vergleicht, halten mehr als die Hälfte der deutschen Braunkohlekraftwerke die richtig umgerechneten Monats-US-Grenzwerte ein.

Obgleich dies die seriöseste Betrachtungsmöglichkeit ist, soll an dieser Stelle noch einmal der letzte Absatz aus der Veröffentlichung [KATHER] zitiert werden: "Unter diesen Randbedingungen ist es

daher z. Z. auch nicht möglich, eine seriöse Berechnung des weiteren Minderungspotentials der deutschen Kohlekraftwerke bei Einhaltung der MATS¹-Grenzwerte vorzunehmen."

Zum Abschluss sei noch ein weiteres Zitat aus der Ökopol-Studie aufgegriffen: "Nach mehr als 10 Jahren Forschung und Entwicklung zu quecksilberspezifischen Techniken und den damit verbundenen Emissionswerten wurde in den USA ein bundesweit geltender Quecksilbergrenzwert ... festgelegt" [S. 12, Absatz 1]. Diese 10 Jahre an Forschung und Entwicklung sind darauf zurückzuführen, dass die Quecksilber-Emissionsminderungsmaßnahmen von vielen Einflussgrößen abhängig sind. Wie bereits oben aus der Ökopol-Studie zitiert ("Vor dem Hintergrund der beschriebenen Schwankungen des Quecksilbergehaltes der Kohlen – sogar innerhalb des gleichen Tagebaus -") schwanken die Quecksilbergehalte der Brennstoffe stark. Dies gilt insbesondere auch für die Halogen-Gehalte des Brennstoffs, die für die erfolgreiche Quecksilberabscheidung eine wichtige Voraussetzung darstellen. Des Weiteren ist jedes deutsche Kohlekraftwerk bereits mit Rauchgasreinigungsanlagen ausgestattet, welche auch Quecksilber abscheiden. Eine zusätzliche spezifische Quecksilber-Abscheidemaßnahme muss daher für jede Anlage individuell abgeleitet und entwickelt werden – das bedarf Zeit. Insofern ist es nicht verhältnismäßig, wenn man den USA einen Entwicklungszeitraum von 10 Jahren zugesteht und die dann festgelegten > 5 μg/m³_N für Braunkohlekraftwerke preist und für Deutschland nun mit sehr viel kürzerer Vorbereitungszeit einen sehr viel strengeren Grenzwert von < 1 μg/m³_N einfordert. In diesem Zusammenhang sagt die Ökopol-Studie: "Quecksilberspezifische Techniken, mit denen Emissionswerte unter 1,0 μg/m³_N im Jahresmittel erreichbar sind, lassen sich ohne großen finanziellen Aufwand in kurzer Zeit auch in bestehenden Kraftwerken nachrüsten" [S.22, Absatz 4]. Diese Aussage zeugt von technischer Unkenntnis. In der Praxis wurde in einer Anlage mit hohem technischem Aufwand die Quecksilberabscheidung von 65 % auf 87 % angehoben. Der geforderte Grenzwert von 1 µg/m³N würde hier einen Abscheidegrad von über 98 % bedeuten und damit immensen Aufwand erfordern.

In Summe ist die Qualität der Ökopol-Studie mit der Qualität der Aussage des BUND-Vorsitzenden Braasch aus Hamburg vergleichbar. Dieser hatte – offensichtlich sogar über Monate – behauptet, dass das Steinkohlekraftwerk Moorburg jährlich 1 Tonne Quecksilber ausstößt, am 20.11.2015 waren es im Hamburger Abendblatt-online sogar 3 Tonnen pro Tag. Der richtige Wert beträgt ca. 64 kg pro Jahr. Dies und die dargestellten Fakten zum Thema "Quecksilber" machen deutlich, dass die Verantwortlichen in Politik und Öffentlichkeit Informationen, welche für wichtige energiepolitische Weichenstellungen notwendig sind, auch bei technischen Fachleuten einholen sollten, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

_

¹ Mercury and Air Toxics Standards; da stehen die US-Grenzwerte

Rhein-Kreis Neuss

010 - Büro des Landrates/Kreistages



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1083/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Kreisausschuss	13.01.2016	öffentlich		

Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung der Abschaltverordnung

Anlagen:

TV 3_Antwortschreiben an Bundesminister Gabriel

TV 3_Antwortschreiben Hydro



GÜTEZEICHEN

MittelstandsorienBerte
Kommunsherwaltung

Lindenstraße 2 D-41515 Grevenbroich T 02181 601 – 1010/1011/1012 F 02181 601 – 2400 E landrat@rhein-kreis-neuss.de I www.rhein-kreis-neuss.de

Bundesminister für Wirtschaft und Energie Herrn Sigmar Gabriel Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin

Grevenbroich, 11.11.2015

Fortsetzung der Abschaltverordnung

Sehr geehrter Minister Gabriel,

die Geschäftsleitung der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH hat mich heute über ihre Befürchtungen bezüglich eines möglichen Auslaufens der Abschaltverordnung zum Jahresende 2015 informiert. Diese Befürchtungen hat mir das Unternehmen mit Schreiben vom 06.11.2011 auch bereits geschildert.

Als Landrat des Rhein-Kreises Neuss unterstütze ich nachdrücklich in tiefer Sorge um die Industrie in unserer Region die Forderung der heimischen Aluminiumindustrie nach einer Fortsetzung der Abschaltverordnung
über das Jahresende 2015 hinaus. Für unseren stark industriell geprägten
Standort ist die Versorgungssicherheit mit bezahlbarer Energie und einer
stets vorhandenen grundlastfähigen Energieversorgung entscheidende
Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und somit für die zukünftige
wirtschaftliche Entwicklung.

Nach Einschätzung der heimischen Industrie, der ich mich ausdrücklich an-schließe, hat sich die Abschaltverordnung als Instrument zur Sicherung der Netzstabilität und somit zum Erhalt der Versorgungssicherheit bewährt. Die Fortsetzung der Abschaltverordnung ist unabdingbar. Dies gilt umso mehr, da in unserer Region bis zum Jahr 2019 insgesamt 5 Braunkohlekraftwerksblöcke mit einer Gesamtkapazität von 1,5 GW zunächst in die Kapazitätsreserve überführt und dann final stillgelegt

werden. Diese Energieversorger haben auch die Netzstabilität unterstützt und fallen künftig weg. Vor diesem Hintergrund sind weitere energiepolitische Maßnahmen, die die Versorgungssicherheit unserer heimischen Wirtschaft gefährden nicht akzeptabel. Versorgungssicherheit und Netzstabilität müssen regional gewähr-leistet bleiben und unserer heimischen Industrie eine langfristige Perspektive bieten.

Vor diesem Hintergrund erwarte ich eine Fortsetzung der Regelungen der Abschaltverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke



Herrn Minister Sigmar Gabriel Bundesminister für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr 34-37

11019 Berlin

Grevenbroich, 7. Januar 2016

Verlängerung Abschaltverordnung – unser Schreiben vom 06.11.15

Sehr geehrter Herr Minister Gabriel,

die vorläufige Verlängerung der Abschaltverordnung ist aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Schritt zur Begegnung der Herausforderungen der Energiewende gewesen.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ergibt sich insbesondere aus dem starken Anstieg der eher diskontinuierlichen Einspeisung aus EE-Anlagen. Hier verweisen wir auf unsere schriftlichen Ausführungen sowie die Besprechungen in Ihrem Haus.

Nun sind wir sehr zuversichtlich, dass die Anschlussregelung vorhandenes Potential der Industrie im hohen Maße heben kann und darüber hinaus ein wichtiger Schritt in Richtung Marktnähe zum Nutzen der Allgemeinheit sein wird. Jedenfalls werden wir uns hier aktiv beteiligen und für mögliche Rückfragen Ihrerseits jederzeit zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Kjetil Ebbesberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Mitglied des Vorstandes Norsk Hydro ASA

Volker Backs Geschäftsführer

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

Kopie:

Hermann Gröhe, MdB des Kreises Neuss Herr Landrat Petrauschke, Landrat des Kreises

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH Postfach 100664 41490 Grevenbroich

Aluminiumstr. 1 41515 Grevenbroich Telefon:
+49 (0) 2181 66- 01
Telefax:
+49 (0) 2181 9808
Internet
www.hydro.com/deutschland
E-mail.:
Info.gv@hydro.com

Bankverbindung Commerzbank AG Bonn BLZ 380 400 07 EUR - Konto: 0112021100 BIC/Swift: COBADEFFXXX IBAN: DE16 3804 0007 0112 0211 00 Sitz der Gesellschaft Grevenbroich Registergericht Mönchengladbach HRB 14011

UID-Nr.: DE 812932051 Vorsitzender des Aufsichtsrates Kjetil M. Ebbesberg

Geschäftsführung Dr. Pascal Wagner (Sprecher) Volker Backs

Rhein-Kreis Neuss

ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/1053/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.01.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Arbeitsmarktbericht Stand Dezember 2015

Sachverhalt:

Der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss hat sich im Rhein-Kreis Neuss im Dezember 2015 besser entwickelt als der Bundes- und Landesdurchschnitt. Während die Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vormonat Bundes- und Landesweit gestiegen ist, ist sie im Rhein-Kreis Neuss leicht zurückgegangen. Auch die Zahl der Arbeitslosen im Vorjahresvergleich ist gesunken. Die gleiche Entwicklung zeigt sich auch bei der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Insgesamt liegt die Arbeitslosenquote im Rhein-Kreis Neuss mit 5,9 Prozent nicht nur unter dem Vorjahreswert, sondern weiterhin auch unter dem Bundes- und Landesschnitt.

	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW								
Arbeitslose											
Dezember 2015	13.732	2.681.415	717.003								
Veränderung gegenüber Dezember 2014	-338	-82.106	-10.813								
Dezember 2014	-2,5%	-3,1%	-1,5%								
Veränderung gegenüber	-51	48.258	2.362								
November 2015	-0,4%	1,8%	0,3%								
Arbeitslosenquote	9										
Dezember 2015	5,9%	6,1%	7,7%								
Dezember 2014	6,1%	6,4%	7,6%								
November 2015	<i>November 2015</i> 5,9%		7,6%								
Arbeitslose im Re	Arbeitslose im Rechtskreis SGB II										
Dezember 2015	9.288	1.883.290	541.025								

Veränderung gegenüber	-208	-13.673	3.681
Dezember 2014	-2,2%	-0,7%	0,7%
Veränderung gegenüber	-56	14.099	416
November 2015	-0,6%	0,7%	0,1%
Bei der Bundesag	entur für Arbeit ger	meldete Arbeitsstel	len
Dezember 2015	2.548	590.913	121.578
Veränderung gegenüber	571	93.145	19.471
Dezember 2014	22,4%	15,8%	16,0%
Veränderung gegenüber	-93	-19.372	-5.267
November 2015	-3,6%	-3,3%	-4,3%

Für weitere Details wird auf den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss nimmt den Arbeitsmarktbericht für den Rhein-Kreis Neuss Stand Dezember 2015 zur Kenntnis.

Eckwerte des Arbeitsmarktes

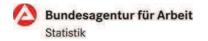
zurück zum Inhalt

Rhein-Kreis Neuss (05162) Dezember 2015

				Veränderung gegenüber						
Merkmale	Dez 2015	Nov 2015	Okt 2015	Vormonat			Vorjahi	resmonat ¹⁾		
Merkmale	Dez 2015	NOV 2015		vormo	onat	Dez 2014		Nov 2014	Okt 2014	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
Bestand an Arbeitsuchenden						,				
Insgesamt	24.277	24.164	24.003	113	0,5	-266	-1,1	0,0	-0,2	
Bestand an Arbeitslosen										
Insgesamt	13.732	13.783	13.952	-51	-0,4	-338	-2,4	-2,6	-2,8	
54,3% Männer	7.453	7.368	7.418	85	1,2	-104	-1,4	-2,1	-2,4	
45,7% Frauen	6.279	6.415	6.534	-136	-2,1	-234	-3,6	-3,2	-3,2	
6,1% 15 bis unter 25 Jahre	832	860	889	-28	-3,3	-43	-4,9	-2,4	2,1	
1,0% dar. 15 bis unter 20 Jahre	144	143	142	1	0,7	-14	-8,9	-2,7	-7,8	
34,4% 50 Jahre und älter	4.724	4.736	4.775	-12	-0,3	36	0,8	-1,6	-2,1	
21,6% dar. 55 Jahre und älter	2.962	2.967	2.974	-5	-0,2	69	2,4	-1,0	-2,9	
41,1% Langzeitarbeitslose	5.639	5.706	5.799	-67	-1,2	-306	-5,1	-5,4	-5,2	
7,5% Schwerbehinderte	1.036	1.023	1.015	13	1,3	-9	-0,9	-2,2	-2,7	
25,0% Ausländer	3.427	3.410	3.433	17	0,5	172	5,3	4,7	5,2	
Zugang an Arbeitslosen										
Insgesamt	2.578	2.766	2.813	-188	-6,8	-111	-4,1	0,5	-8,7	
dar. aus Erwerbstätigkeit	916	1.010	1.062	-94	-9,3	-126	-12,1	0,5	-6,8	
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	581	620	610	-39	-6,3	30	5,4	6,9	-5,3	
seit Jahresbeginn	34.101	31.523	28.757	Х	Х	-19	-0,1	0,3	0,3	
Abgang an Arbeitslosen										
Insgesamt	2.619	2.939	2.875	-320	-10,9	-154	-5,6	-0,8	-11,4	
dar. in Erwerbstätigkeit	731	864	916	-133	-15,4	-28	-3,7	-0,1	-3,8	
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	520	630	633	-110	-17,5	-3	-0,6	-2,3	-19,1	
seit Jahresbeginn	34.413	31.794	28.855	Х	х	-529	-1,5	-1,2	-1,2	
Arbeitslosenquoten bezogen auf										
alle zivilen Erwerbspersonen	5,9	5,9	6,0	Х	х	х	6,1	6,1	6,2	
dar. Männer	6,0	5,9	6,0	Х	Х	Х	6,1	6,1	6,2	
Frauen	5,7	5,8	5,9	Х	Х	Х	6,0	6,1	6,2	
15 bis unter 25 Jahre	3,8	3,9	4,0	Х	Х	Х	3,9	4,0	3,9	
15 bis unter 20 Jahre	2,4	2,4	2,3	Х	Х	Х	2,6	2,4	2,5	
50 bis unter 65 Jahre	6,2	6,2	6,3	Х	Х	Х	6,4	6,6	6,7	
55 bis unter 65 Jahre	6,9	6,9	6,9	Х	Х	Х	7,1	7,4	7,5	
Ausländer	14,6	14,5	14,6	Х	Х	Х	13,5	13,5	13,5	
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,5	6,5	6,6	Х	Х	Х	6,7	6,8	6,9	
Unterbeschäftigung										
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	15.034	15.105	15.229	-71	-0,5	-532	-3,4	-2,6	-2,9	
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	16.852	16.916	16.957	-64	-0,4	-564	-3,2	-2,7	-3,0	
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	17.072	17.130	17.184	-58	-0,3	-612	-3,5	-3,1	-3,2	
Unterbeschäftigungsquote	7,2	7,2	7,3	Х	Х	Х	7,5	7,5	7,6	
Leistungsempfänger ²⁾										
Arbeitslosengeld	4.434	4.350	4.395	84	1,9	7	0,2	1,4	1,2	
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.660	21.636	21.721	24	0,1	71	0,3	0,5	0,8	
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	9.144	9.140	9.145	4	0,0	-37	-0,4	-0,7	-1,3	
Bedarfsgemeinschaften	15.554	15.528	15.577	26	0,2	-28	-0,2	-0,2	-0,1	
Gemeldete Arbeitsstellen										
Zugang	645	832	757	-187	-22,5	-6	-0,9	32,1	5,9	
Zugang seit Jahresbeginn	8.916	8.271	7.439	х		549	6,6	7,2	5,0	
Bestand	2.548	2.641	2.544		-3,5	571	28,9	13,8	4,0	

[©] Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.
 © Statistik der Bundesagentur fü
 Vorläufige, hochgerechnete Werte am aktuellen Rand (beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei Monate, bei den SGB II-Daten für die letzten drei Monate).



Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

zurück zum Inhalt

Rhein-Kreis Neuss (05162) Dezember 2015

					,	Veränderun	ıg geger	ıüber			
Merkmale	Dez 2015	Nov 2015	Okt 2015	Vormo	Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾				
Werkmale	DC2 2010	1407 2013		VOITIIC	mat	Dez 20)14	Nov 2014	Okt 2014		
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %		
Bestand an Arbeitsuchenden											
Insgesamt	7.665	7.492	7.339	173	2,3	-236	-3,0	-1,4	-2,6		
Bestand an Arbeitslosen											
Insgesamt	4.444	4.439	4.486	5	0,1	-130	-2,8	-2,2	-3,3		
56,1% Männer	2.492	2.432	2.439	60	2,5	-35	-1,4	-0,8	-2,5		
43,9% Frauen	1.952	2.007	2.047	-55	-2,7	-95	-4,6	-3,8	-4,3		
8,7% 15 bis unter 25 Jahre	388	402	416	-14	-3,5	-50	-11,4	-8,4	-10,7		
1,1% dar. 15 bis unter 20 Jahre	49	51	48	-2	-3,9	-8	-14,0	-12,1	-21,3		
45,2% 50 Jahre und älter	2.008	2.023	2.047	-15	-0,7	69	3,6	3,4	4,3		
33,1% dar. 55 Jahre und älter	1.471	1.487	1.485	-16	-1,1	71	5,1	5,6	4,0		
14,9% Langzeitarbeitslose	660	678	698	-18	-2,7	3	0,5	0,9	1,0		
10,4% Schwerbehinderte	463	470	460	-7	-1,5	-	-	2,4	2,0		
14,4% Ausländer	638	630	635	8	1,3	-5	-0,8	2,3	1,6		
Zugang an Arbeitslosen											
Insgesamt	1.169	1.259	1.372	-90	-7,1	-85	-6,8	-0,2	-10,0		
dar. aus Erwerbstätigkeit	652	748	805	-96	-12,8	-104	-13,8	3,7	-7,8		
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	202	219	223	-17	-7,8	1	0,5	14,1	-20,1		
seit Jahresbeginn	16.449	15.280	14.021	Х	Х	-419	-2,5	-2,1	-2,3		
Abgang an Arbeitslosen											
Insgesamt	1.093	1.211	1.315	-118	-9,7	-39	-3,4	-5,4	-13,3		
dar. in Erwerbstätigkeit	437	541	591	-104	-19,2	-34	-7,2	-0,9	-8,5		
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	142	176	202	-34	-19,3	-15	-9,6	-13,7	-29,6		
seit Jahresbeginn	15.535	14.442	13.231	Х	Х	-513	-3,2	-3,2	-3,0		
Arbeitslosenquoten bezogen auf											
alle zivilen Erwerbspersonen	1,9	1,9	1,9	Х	Х	Х	2,0	2,0	2,0		
dar. Männer	2,0	2,0	2,0	Х	Х	Х	2,0	2,0	2,0		
Frauen	1,8	1,8	1,9	Х	Х	Х	1,9	1,9	2,0		
15 bis unter 25 Jahre	1,8	1,8	1,9	х	Х	х	2,0	2,0	2,1		
15 bis unter 20 Jahre	0,8	0,8	0,8	Х	Х	Х	0,9	1,0	1,0		
50 bis unter 65 Jahre	2,6	2,7	2,7	Х	Х	Х	2,7	2,7	2,7		
55 bis unter 65 Jahre	3,4	3,5	3,5	Х	Х	Х	3,4	3,5	3,5		
Ausländer	2,7	2,7	2,7	х	Х	х	2,7	2,6	2,6		
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,1	2,1	2,1	х	Х	х	2,2	2,2	2,2		
Unterbeschäftigung											
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	4.474	4.477	4.527	-3	-0,1	-123	-2,7	-1,9	-3,2		
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	4.985	5.004	5.030	-19	-0,4	-155	-3,0	-2,0	-3,4		
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	5.205	5.218	5.257	-13	-0,2	-202	-3,7	-3,2	-4,1		
Unterbeschäftigungsquote	2,2	2,2	2,2	х	Х	Х	2,3	2,3	2,3		
Leistungsempfänger											
Arbeitslosengeld ²⁾	4.434	4.350	4.395	84	1,9	7	0,2	1,4	1,2		

[©] Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.
 Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen, d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

²⁾ Vorläufige, hochgerechnete Werte für November 2015 und Dezember 2015; ohne Arbeitslosengeld bei Weiterbildung.



Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

zurück zum Inhalt

Rhein-Kreis Neuss (05162) Dezember 2015

				Veränderung gegenüber						
	D 0015	Nov 2015	Okt 2015	Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾				
Merkmale	Dez 2015			Vormo	onat	Dez 2014		Nov 2014	Okt 2014	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
Bestand an Arbeitsuchenden							·			
Insgesamt	16.612	16.672	16.664	-60	-0,4	-30	-0,2	0,7	0,9	
Bestand an Arbeitslosen										
Insgesamt	9.288	9.344	9.466	-56	-0,6	-208	-2,2	-2,9	-2,5	
53,4% Männer	4.961	4.936	4.979	25	0,5	-69	-1,4	-2,8	-2,3	
46,6% Frauen	4.327	4.408	4.487	-81	-1,8	-139	-3,1	-3,0	-2,7	
4,8% 15 bis unter 25 Jahre	444	458	473	-14	-3,1	7	1,6	3,6	16,8	
1,0% dar. 15 bis unter 20 Jahre	95	92	94	3	3,3	-6	-5,9	3,4	1,1	
29,2% 50 Jahre und älter	2.716	2.713	2.728	3	0,1	-33	-1,2	-4,9	-6,4	
16,1% dar. 55 Jahre und älter	1.491	1.480	1.489	11	0,7	-2	-0,1	-6,9	-8,9	
53,6% Langzeitarbeitslose	4.979	5.028	5.101	-49	-1,0	-309	-5,8	-6,2	-5,9	
6,2% Schwerbehinderte	573	553	555	20	3,6	-9	-1,5	-5,8	-6,3	
30,0% Ausländer	2.789	2.780	2.798	9	0,3	177	6,8	5,2	6,1	
Zugang an Arbeitslosen										
Insgesamt	1.409	1.507	1.441	-98	-6,5	-26	-1,8	1,0	-7,4	
dar. aus Erwerbstätigkeit	264	262	257	2	0,8	-22	-7,7	-7,7	-3,7	
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	379	401	387	-22	-5,5	29	8,3	3,4	6,0	
seit Jahresbeginn	17.652	16.243	14.736	Х	Х	400	2,3	2,7	2,9	
Abgang an Arbeitslosen										
Insgesamt	1.526	1.728	1.560	-202	-11,7	-115	-7,0	2,6	-9,8	
dar. in Erwerbstätigkeit	294	323	325	-29	-9,0	6	2,1	1,3	6,2	
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	378	454	431	-76	-16,7	12	3,3	2,9	-12,9	
seit Jahresbeginn	18.878	17.352	15.624	х	Х	-16	-0,1	0,6	0,4	
Arbeitslosenquoten bezogen auf										
alle zivilen Erwerbspersonen	4,0	4,0	4,0	Х	Х	Х	4,1	4,1	4,2	
dar. Männer	4,0	4,0	4,0	Х	Х	Х	4,1	4,1	4,1	
Frauen	3,9	4,0	4,1	Х	Х	Х	4,1	4,2	4,2	
15 bis unter 25 Jahre	2,0	2,1	2,1	Х	Х	Х	2,0	2,0	1,8	
15 bis unter 20 Jahre	1,6	1,5	1,5	х	Х	Х	1,7	1,5	1,5	
50 bis unter 65 Jahre	3,6	3,6	3,6	Х	Х	Х	3,8	3,9	4,0	
55 bis unter 65 Jahre	3,5	3,5	3,5	Х	Х	Х	3,7	3,9	4,0	
Ausländer	11,9	11,8	11,9	Х	Х	Х	10,8	10,9	10,9	
abhängige zivile Erwerbspersonen	4,4	4,4	4,5	Х	Х	Х	4,5	4,6	4,6	
Unterbeschäftigung										
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.560	10.628	10.703	-68	-0,6	-409	-3,7	-2,8	-2,7	
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	11.867	11.912	11.928	-45	-0,4	-409	-3,3	-3,0	-2,8	
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	11.867	11.912			-0,4	-410	-3,3	-3,0	-2,8	
Unterbeschäftigungsquote	5,0	5,0	5,0	Х	Х	Х	5,2	5,2	5,2	
Leistungsempfänger										
erwerbsfähige Leistungsberechtigte ²⁾	21.660	21.636	21.721	24	0,1	71	0,3	0,5	0,8	
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ²⁾	9.144	9.140	9.145		0,0	-37	-0,4	-0,7	-1,3	
Bedarfsgemeinschaften ²⁾	15.554	15.528	15.577	26	0,2	-28	-0,2	-0,2	-0,1	

¹⁾ Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

[©] Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen,

d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für Oktober 2015 bis Dezember 2015.

32

Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen (Daten- und Gebietsstand: Dezember 2015) Zeitreihe

Der Neuaufbau der Arbeitslosenstatistik mit Berichtsmonat August 2014 führt zu einer rückwirkenden Revision der Daten ab Januar 2007. Die revidierten Daten können von den bisher veröffentlichten Ergebnissen abweichen. Weiterführende Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Hinweisblatt.

			davon Sp. 2							
Berichtsmonat / Rechtskreis	Mönchengladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	Grevenbroich, Stadt	Jüchen	Kaarst, Stadt	Korschenbroich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommerskirchen
I	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt Dezember 2014	13.910	14.070	1.595	1.968	535	1.027	655	1.332	6.695	263
Januar 2015				2.047				1.392		203
Februar 2015	14.402 14.428	14.800 14.756	1.789 1.795	2.047	561 536	1.075 1.063	663 670	1.429	7.001 6.986	263
März 2015	14.428	14.756	1.755	2.014	524	1.020	684	1.429	6.925	249
April 2015	14.336	14.591	1.769	1.973	503	1.020	668	1.420	6.925	249
Mai 2015	14.273		1.724	1.976	517	1.005	654	1.389	6.736	243
Juni 2015		14.248								
Juli 2015	14.400	14.291	1.745	2.001	518	1.002	658	1.375	6.747	245
	14.672		1.832	2.062	563	1.064	687	1.424	6.798	268
August 2015	14.459	14.394	1.781	2.033	536	1.034	682	1.416	6.651	261
September 2015	14.444	14.015	1.736	1.976	520	979	668	1.339	6.542	255
Oktober 2015	14.500	13.952	1.712	2.039	503	983	665	1.338	6.452	260
November 2015	14.353	13.783	1.709	2.034	491	972	669	1.340	6.324	244
Dezember 2015	14.365	13.732	1.712	2.017	494	929	629	1.351	6.353	247
SGB III										
Dezember 2014	3.035	4.574	577	695	227	438	364	480	1.646	147
Januar 2015	3.267	5.055	683	764	254	475	375	522	1.827	155
Februar 2015	3.275	5.032	692	771	243	465	375	529	1.813	144
März 2015	3.090	4.879	668	749	231	435	382	528	1.749	137
April 2015	2.948	4.757	668	703	219	437	367	514	1.725	124
Mai 2015	2.877	4.640	656	663	233	422	349	512	1.678	127
Juni 2015	2.860	4.641	671	664	217	413	343	519	1.691	123
Juli 2015	3.001	4.946	716	690	248	458	367	559	1.766	142
August 2015	2.774	4.759	686	681	237	433	347	538	1.700	137
September 2015	2.720	4.499	645	654	218	398	326	485	1.637	136
Oktober 2015	2.699	4.486	632	687	224	408	328	479	1.595	133
November 2015	2.688	4.439	633	701	222	396	314	491	1.561	121
Dezember 2015	2.707	4.444	628	699	219	386	287	487	1.607	131
SGB III										
Dezember 2014	10.875	0.400	1.010	1.273	308	589	001	852	F 0.40	110
Januar 2015		9.496	1.018				291		5.049	116
	11.135	9.745	1.106	1.283	307	600	288	870	5.174	117
Februar 2015	11.153	9.724	1.103	1.243	293	598	295	900	5.173	119
März 2015	11.394	9.712	1.087	1.265	293	585	302	892	5.176	112
April 2015	11.388	9.659	1.101	1.270	284	594	301	899	5.089	121
Mai 2015	11.396	9.608	1.068	1.313	284	583	305	877	5.058	120
Juni 2015	11.540	9.650	1.074	1.337	301	589	315	856	5.056	122
Juli 2015	11.671	9.752	1.116	1.372	315	606	320	865	5.032	126
August 2015	11.685	9.635	1.095	1.352	299	601	335	878	4.951	124
September 2015	11.724	9.516	1.091	1.322	302	581	342	854	4.905	119
Oktober 2015	11.801	9.466	1.080	1.352	279	575	337	859	4.857	127
November 2015	11.665	9.344	1.076	1.333	269	576	355	849	4.763	123
Dezember 2015	11.658 istik-Service West, Auftrag	9.288	1.084	1.318	275	543	342	864	4.746	116 Bundesagentur für Arbeit

Erstellungsdatum: 29.12.2015, Statistik-Service West, Auftragsnummer 5351

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosenquoten auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

Ausgewählte Regionen (Daten- und Gebietsstand: Dezember 2015) Zeitreihe

Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

x) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine Arbeitslosenquoten für Regionen mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen.

			davon Sp. 2							
Berichtsmonat / Rechtskreis	Mönchengladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	Grevenbroich, Stadt	Jüchen	Kaarst, Stadt	Korschenbroich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommerskirchen
lua maaamit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt Dezember 2014	10,5	6,1	4,8	5,8	x	4,9	3,7	5,0	8,3	
Januar 2015	10,8	6,4	5,4	6,0	×	4,9 5,1	3,8	5,2	8,6	×
Februar 2015	10,8	6,4	5,4	5,9	×	5,1	3,8	5,4	8,6	,
März 2015	10,9	6,3	5,3	5,9	×	4,9	3,9	5,3	8,6	, ,
April 2015	10,8	6,2	5,3	5,8	x	4,9	3,8	5,3	8,4	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Mai 2015	10,6	6,1	5,2	5,8	x	4,8	3,7	5,2	8,3	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Juni 2015	10,7	6,1	5,2	5,8	x	4,7	3,7	5,2	8,3	, ,
Juli 2015	10,9	6,3	5,5	6,0	x	5,0	3,9	5,3	8,3	,
August 2015	10,8	6,2	5,3	5,9	x	4,9	3,8	5,3	8,2	, ,
September 2015	10,8	6,0	5,2	5,8	X	4,6	3,8	5,0	8,0	×
Oktober 2015	10,8	6,0	5,1	5,9	x	4,6	3,7	5,0	7,9	×
November 2015	10,7	5,9	5,1	5,9	×	4,6	3,8	5,0	7,8	
Dezember 2015	10,7	5,9	5,1	5,9	x	4,4	3,5	5,1	7,8	x
SGB III										
Dezember 2014	2,3	2,0	1,7	2,0	x	2,1	2,1	1,8	2,0	x
Januar 2015	2,5	2,2	2,1	2,2	×	2,3	2,1	2,0	2,3	^
Februar 2015	2,5	2,2	2,1	2,3	×	2,2	2,1	2,0	2,2	^
März 2015	2,3	2,1	2,0	2,2	×	2,1	2,2	2,0	2,2	^ x
April 2015	2,2	2,0	2,0	2,1	×	2,1	2,1	1,9	2,1	^
Mai 2015	2,1	2,0	2,0	1,9	×	2,0	2,0	1,9	2,1	^
Juni 2015	2,1	2,0	2,0	1,9	×	2,0	1,9	1,9	2,1	^
Juli 2015	2,2	2,1	2,1	2,0	x	2,2	2,1	2,1	2,2	×
August 2015	2,1	2,0	2,1	2,0	x	2,0	2,0	2,0	2,1	×
September 2015	2,0	1,9	1,9	1,9	x	1,9	1,8	1,8	2,0	
Oktober 2015	2,0	1,9	1,9	2,0	×	1,9	1,8	1,8	2,0	×
November 2015	2,0	1,9	1,9	2,0	x	1,9	1,8	1,8	1,9	×
Dezember 2015	2,0	1,9	1,9	2,0	x	1,8	1,6	1,8	2,0	x
SGB III										
Dezember 2014	8,2	4,1	3,1	3,7	x	2,8	1,6	3,2	6,2	x
Januar 2015	8,4	4,1	3,3	3,8	×	2,9	1,6	3,3	6,4	×
Februar 2015	8,4	4,2	3,3	3,6	×	2,8	1,7	3,4	6,4	,
März 2015	8,6	4,2	3,3	3,7	×	2,8	1,7	3,3	6,4	, x
April 2015	8,6	4,2	3,3	3,7	×	2,8	1,7	3,4	6,3	,
Mai 2015	8,5	4,1	3,2	3,8	×	2,8	1,7	3,3	6,2	^ x
Juni 2015	8,6	4,1	3,2	3,9	×	2,8	1,7	3,2	6,2	,
Juli 2015	8,7	4,2	3,3	4,0	×	2,9	1,8	3,2	6,2	, x
August 2015	8,7	4,1	3,3	3,9	×	2,8	1,9	3,3	6,1	^
September 2015	8,7	4,1	3,3	3,8	×	2,7	1,9	3,2	6,0	^
Oktober 2015	8,8	4,0	3,2	3,9	×	2,7	1,9	3,2	6,0	^
November 2015	8,7	4,0	3,2	3,9	X	2,7	2,0	3,2	5,8	×
Dezember 2015	8,7	4,0	3,2	3,8	x	2,6	1,9	3,2	5,8	×

Erstellungsdatum: 29.12.2015, Statistik-Service West, Auftragsnummer 5351

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Rhein-Kreis Neuss

Dezernat II



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. II/1073/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.01.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Flüchtlingshilfe

Sachverhalt:

Flüchtlingszahl:

Die Anzahl der Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen liegt zum 01.01.2016 bei knapp 4.500 Personen: Hinzu kommen 3.547 Plätze für die Erstaufnahme von Flüchtlingen in kommunal für das Land betriebenen Notunterkünften sowie der ZUE des Landes im ehemaligen Alexius-Krankenhaus Neuss. Somit leben aktuell 8.000 Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss.

Die den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss zugewiesenen Flüchtlinge teilen sich dabei wie folgt auf:

	Anzahl								
Kommunen	Asylsuchende/ Asylantragsteller § 2 Nr.1 FlüAG	davon unter 18 Jahren	Asylfolge- antragsteller § 2 Nr. 1a FlüAG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 24 AufenthG § 2 Nr. 2 FlüAG	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs.1 AufenthG§ 2 Nr. 3 FlüAG	unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 AufenthG § 2 Nr. 4 FlüAG	in Obhut genommene minderjährige Flüchtlinge, soweit nicht bereits	andere Personen*	Gesamt je Kommune
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dormagen	696	**	15	0	0	0	1	0	712
Grevenbroich	562	170	30	0	0	0	0	113	705
Jüchen	237	**	11	0	0	1	0	76***	325
Kaarst	699	218	31	0	0	0	0	6	736
Korschenbroich	569	**	21	0	0	0	0	109***	699
Meerbusch	221	63	18	0	0	0	25	125	389
Neuss	523	**	9	0	10	0	86	0	628
Rommerskirchen	231***	**	0	0	0	0	0	0	231
Gesamt	3738	451	135	0	10	1	112	429	4425

* Personen mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, Geduldete etc.ohne Berücksichtigung nach FlüAG							
** nicht gemeldet							
*** Zahlen aus der	n Vormonat						

Notunterkünfte:

Bislang haben etwa 4.000 Flüchtlinge die durch den Rhein-Kreis Neuss für das Land Nordrhein-Westfalen betriebene Notunterkunft in den Turnhallen des BBZ Grevenbroich durchlaufen.

Ende Januar wird die Bezirksregierung Düsseldorf eine weitere, durch die Stadt Kaarst betriebene, Notunterkunft mit 250 Plätzen an der Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße in Kaarst in Betrieb nehmen. Diese soll bis zum 30. Juni 2016 als Notunterkunft betrieben und hiernach als Unterkunft für die der Stadt Kaarst zugewiesenen Flüchtlinge genutzt werden. Am Samstagabend, 09. Januar wurden die Lagerhalle sowie nebenstehende Gebäude mit fremdenfeindlichen Äußerungen besprüht. Diese wurden noch am selben Wochenende entfernt. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke hat den Staatsschutz eingeschaltet. Zur Vermeidung weiterer Taten wird die Halle bereits ab sofort durch einen Sicherheitsdienst bewacht.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Plätzen in Notunterkünften sowie der Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes NRW in Neuss werden somit ab Ende Januar insgesamt 3.797 Plätze zur Erstaufnahme von Flüchtlingen vorgehalten.

Ort	Straße	Bezeichnung	Kapazität
Dormagen	Beethovenstraße	Turnhalle Realschule	150
Dormagen	Am Wäldchen 2	Ehem. Covestro-Wohnheim	200
Grevenbroich	Am Sodbach	BBZ Am Sodbach	300
Grevenbroich	Lilienthalstr. 1	Alte Feuerwache	150
Jüchen	Odenkirchener Str. 67	Ehemaliger Netto-Markt	150
Kaarst	Detlev-Karsten- Rohwedder-Str. 7	Leerstehende Lagerhalle (ab Ende Januar 2016)	250
Meerbusch	Niederdonker Str. 32-36	Turnhalle Matare-Gymnasium	199
Meerbusch	Mönkesweg 58	Turnhalle Meerbusch-Gymnasium Strümp	398
Neuss	Alexianerplatz 1	ZUE des Landes ehem. Alexius- Kliniken	2.000

Das Land NRW plant aktuell, die kommunal betriebenen Notunterkünfte zu schließen, durch eigene Unterkünfte zu ersetzen und die Landesaufgabe der Erstaufnahme von Flüchtlingen wieder selber zu übernehmen. Hierzu läuft momentan ein Abstimmungsverfahren mit den Kreisen und Kommunen, wann welche Unterkunft geschlossen wird. Der Rhein-Kreis Neuss befindet sich hier in Gesprächen mit den kreisangehörigen Kommunen, die eine Notunterkunft betreiben, um eine abgestimmte Rückgabe zu gewährleisten, die insbesondere die Vorgehensweise der zentralen Erstaufnahme und medizinischen Untersuchung nicht beeinträchtigt.

Kostenerstattung nach dem FlüAG NRW

Am 16.12.2015 wurde eine Einigung der kommunalen Spitzenverbände mit den Landtagsfraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich der Kostenbeteiligung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) erreicht. Davon trägt der Bund in den ersten 5 Monaten (Dauer des BAMF-Verfahren) monatlich 670 € (= 80,4 % der Beteiligung des Landes).

Dabei haben sich beide Seiten darauf verständigt, dass 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet werden soll. Die Pauschale soll für 2016 auf 10.000 Euro pro Flüchtling angehoben werden. Die Kostenbeteiligung erfolgt dabei nicht anhand der tatsächlich in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnenden Flüchtlinge, sondern wie folgt:

Das Land prognostiziert(e), dass zum 01. Januar 2016 den Kommunen insgesamt 181.134 Flüchtlinge zugewiesen sind. Hinzu gerechnet werden die die nach § 60a Aufenthaltsgesetz Geduldeten. Hier wird aber auf den Stand 31.12.2014 zurückgegriffen. Dies waren 13.620 Personen, also insgesamt 194.754. Die Zahl wird mit 10.000 € / Person multipliziert. Die Städte und Gemeinden erhalten also insgesamt 1.947.540.000 € von Bund und Land. Diese werden nach einem Schlüssel, der sich zu 90 % aus der Einwohnerzahl und zu 10 % aus der Fläche der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zusammensetzt, auf die Städte und Gemeinden verteilt. Dieser Verteilschlüssel war und ist so lange gerecht, als auch die Flüchtlinge den Kommunen nach diesem Schlüssel zugewiesen werden. Dies ist indes zumindest im 4. Quartal des Jahres 2015 nicht der Fall gewesen (s. dazu unten).

Darüber hinaus wird dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen im Lauf des Jahres 2016 spätestens im 4. Quartal 2016 Nachsteuerungsgespräche geben.

Für 2017 haben sich die Beteiligten verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel neu aufzustellen: Dabei soll das bisherige System von einer jährlichen Pauschale auf eine monatliche Pauschale umgestellt werden. Die Verteilung der Gesamtsumme soll personenund monatsscharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen erfolgen. Hierfür ist jedoch eine neue, genauere Statistik zu implementieren. Eine jährliche Dynamisierung in Höhe von 4% soll erfolgen.

Zudem soll es in dem Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 eine genaue Ist-Kostenerhebung für die Flüchtlingsunterbringung geben. Im Lichte der Ergebnisse dieser Erhebung soll dann über monats- und personenscharfe Pauschalen für das Jahr 2018 verhandelt werden.

Verteilerstatistik in der Flüchtlingszuweisung

In der letzten Sitzung des Kreistages und Kreisausschusses wurde über die landesweit ungleiche und nicht der Aufnahmeverpflichtung des FlüAG NRW entsprechende Zuweisung von Flüchtlingen in die Kommunen durch das Land Nordrhein-Westfalen berichtet. Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss haben ihre Aufnahmeverpflichtung aktuell alle übererfüllt, während in anderen Teilen des Landes deutlich weniger Flüchtlinge zugewiesen wurden, als dies den Regelungen des FlüAG NRW entspricht.

Aufgrund der Statistiken hat Kreisdirektor Dirk Brügge Anfang Dezember die für die Zuweisung zuständige Regierungspräsidentin Diana Ewert (Bezirksregierung Arnsberg) mit der Bitte um Klärung angeschrieben.

Anbei hierzu ein Schreiben von Regierungsvizepräsident Volker Milk, welches über die Bezirksregierung Düsseldorf an den Rhein-Kreis Neuss weitergeleitet wurde, in dem das rechtswidrige Vorgehen eingeräumt und ein Angleich der Zuweisungsquoten angekündigt wird. (Anlage 1)

Da die Verteilung der Bundes- und Landesmittel jedoch nicht angepasst wurde, ist den Städten und Gemeinden die contra legem mehr Flüchtlinge aufnehmen mussten auch ein finanzieller Schaden entstanden.

<u>Seiteneinsteigerklassen in den weiterführenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss (Stand: 06.01.2016)</u>

Stadt	Schule	Seiteneinsteigerklasse/ n	Schülerzahl
Dormagen	Realschule am Sportpark (Klassen 8-10)	1 Die zweite Klasse ist noch nicht eingerichtet, da die Lehrerstelle leer gelaufen ist.	26
	Realschule Hackenbroich	1	30 (einige Schüler der Jahrgangsstufen 8-10 sind zurzeit hier eingeschult, sie werden zur Realschule am Sportpark wechseln, sobald da die zweite Klasse besetzt wird)
Grevenbroich	Erasmus-Gymnasium	1	20
	Städt. Diedrich-Uhlhorn Realschule	1	20
	Städt. Realschule Grevenbroich	1	14
	Käthe-Kollwitz- Gesamtschule	1	20
	BBZ	2	38
Neuss	GTHS Geschwister-Scholl (nur noch 9-10er Klassen)	1	20
	Christian-Wierstraet Realschule (nur noch 8, 9-10er Klassen)	1	20
	Sekundarschule Gnadentaler Allee	1 (Raummangel wegen des Umbaus)	27
	Janusz-Korczak- Gesamtschule	1	19
	Quirinus-Gymnasium	2 (Erstförderung + Anschlussförderung)	17 Ca. 30

Stadt	Schule	Seiteneinsteigerklasse/ n	Schülerzahl
	Alexander-von- Humboldt-Gymnasium	1	20
	Neuss, Hammfeld (BBZ)	2	38
Meerbusch	Städt. Meerbusch- Gymnasium	1	16
	Städt. Realschule Osterath	1	20
Kaarst	Städt. Realschule	1	20
Korschenbroich	Städt. Realschule Korschenbroich	2	30
Schüler gesamt:			415

Stand der Wartelisten für die weiterführenden Schulen im RKN

Mit Stand 06.01.2016 sehen unsere Wartelisten für die weiterführenden Schulen folgendermaßen aus:

BBZ Grevenbroich:

24 Jugendliche

(davon 11 erst Mitte Dezember beraten und 15 der 24 Jugendlichen aus Dormagen: für Dormagen hat die Schulrätin daher eine zusätzliche Integrationsstelle für eine neue SE-Klasse am BBZ Dormagen beantragt)

BBZ Neuss:

11 Jugendliche

(im Dezember erst beraten; da die SE-Klassen am BBZ in Grevenbroich auch beide schon voll sind, ist eine zusätzliche Gruppe beantragt und in Planung. Zurzeit laufen Gespräche mit anderen Bildungseinrichtungen, die ggfs. zur Förderung bereit sind)

Warteliste für die übrigen weiterführenden Schulen:

23 Kinder

(davon 8 aus Grevenbroich, 7 aus Neuss, 4 aus Dormagen, 3 aus Rommerskirchen und 1 aus Kaarst)

Auf der Warteliste stehen die Kinder/Jugendlichen, die nach der Seiteneinsteigerberatung vom KI noch nicht direkt an Schulen *vermittelt* werden konnten. Sie wird laufend durch die Schulrätin (Zuständigkeit: Untere Schulaufsichtsbehörde) abgearbeitet, indem diese die Kinder einer Schule mit Seiteneinsteigerklasse *zuweist*. Zuweisen darf nur die Untere Schulaufsicht.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Zurzeit begleitet die Jugendhilfe im Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss **27 Fälle**, davon 11 sogenannte Altfälle (Beginn bis einschl. 31.10.15) sowie 16 Inobhutnahmen seit Änderung des SGB VIII zum 01.11.15.

Es sind 10 Amtsvormundschaften beim Rhein-Kreis Neuss eingerichtet, in 17 Fällen sollen die Vormundschaften von einem Vormundschaftsverein übernommen werden bzw. ist er bereits bestellt.

Zuweisungen seitens der Zuweisungsstelle beim LVR erfolgten bereits und sind weiterhin jederzeit möglich bis zur Erfüllung der Quote (aktuell: 48 Fälle); Erhöhungen sind weiterhin zu erwarten. Die Zuweisungen des LVR erfolgen mittlerweile ohne vorherige Absprachen und sind somit jeden Tag möglich.

Alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes – auch MA anderer JÄ und freier Träger –sind sehr engagiert, kooperativ, ideenreich, offen und arbeiten an pragmatischen, schnellen und dennoch guten Lösungen. Dabei ist die Bearbeitung der Fälle in allen Bereichen des Jugendamtes sehr umfangreich und dementsprechend zeitintensiv. Außerdem ist die Zusammenarbeit mit den ausländischen jungen Menschen geprägt durch kulturelle Unterschiede zwischen ihnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, durch individuelle und unklare Fluchtgeschichten u. ä., was die Arbeit zusätzlich erschwert.

Zurzeit agiert das Jugendamt teilweise mit vorübergehenden Notmaßnahmen, die mit erheblichem Aufwand betrieben werden müssen (Nikolauskloster) und die nur von kurzer Dauer sind. Es ist schwierig, sowohl für (vorläufige) Inobhutnahmen, als auch für Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe genügend Plätze zu finden, da alle freien Träger mehr als ausgelastet sind. Neue Maßnahmen umzusetzen dauert (zu) lang, und es wird immer schwieriger, hierfür geeignetes Personal zu finden, vor allem in kürzester Zeit. Die Unterstützung durch den LVR könnte dabei besser sein – es werden nach wie vor Standards verlangt, die schnelle und trotzdem sinnvolle Lösungen verhindern und der Gesamtsituation nicht angemessen sind.

Bzgl. der Vormundschaften sind schon jetzt die – gesetzlich vorgeschriebenen – Fallzahlen für die Jugendamtsmitarbeiter zu hoch, was durch verschiedene Maßnahmen aufgefangen wird (neue Arbeitsaufteilung, zeitlich begrenzte Stundenerhöhungen, Produktgruppenleiter übernehmen Fälle). Der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Vormundschaftsverein war notwendig. Auch diese Kapazitäten sind jedoch begrenzt, und es wird ggf. im Umfang nachgebessert werden müssen, wenn die Zahlen weiter derart steigen. Zusätzlich sind regelmäßige Treffen für Absprachen / Erfahrungsaustausch u. ä. mit dem Verein notwendig, die wiederum mehr Zeit erfordern.

Die Bestellung von Verwandten zum Vormund ist im Einzelfall eingehend zu prüfen und wird individuell nur möglich sein, wenn insbesondere genügend Sprachkenntnisse vorhanden sind usw. Dies ist jedoch eher selten der Fall.

Die Jugendämter im RKN haben sich gemeinsam mit den örtlichen freien Trägern besprochen, um schnelle und pragmatische Lösungen für die Unterbringung und ambulante Begleitung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu finden. So hat auch das Kreisjugendamt Neuss Vereinbarungen mit freien Trägern, Gastfamilien und einer kirchlichen Einrichtung erarbeitet, um Minderjährige unterzubringen.

Kostenerstattungsansprüche wurden bereits angemeldet und sind auf Grund einer Änderung in der Ausübung des Kostenerstattungsrechts im SGB VIII in allen Altfällen neu zu prüfen und zu berechnen und das Antragsverfahren ist erneut durchzuführen. Die Erstattung der Kosten dauert zurzeit noch lange.

Anmerkung:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Planungsausschuss ermächtigt, bei einer eventuellen Sondersitzung am 13.01.2016 anstelle des Regionalrates eine eigene Stellungnahme zum LEP NRW zu beschließen.

Ergebnis der Beratungen

der Sondersitzung des Planungsausschusses am 13.01.2016

TOP 2 - Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Antrag der Fraktion von Bündnis90/ Die Grünen vom 07.01.2016 wurde mehrheitlich mit den Gegenstimmen der CDU-, SPD- und FDP/FW-Fraktion abgelehnt.

Auf Antrag der CDU-Fraktion lässt der Vorsitzende über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und FDP/FW vom 08.01.2016 abstimmen.

Beschluss (siehe Anlage):

mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und unter Stimmenthaltung der SPD-Fraktion beschlossen.

Anlage zum Beschluss PA-Sondersitzung des RR Düsseldorf am 13.01.2016

Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf vom 13.01.2016 zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

1. Allgemeine Einführung:

Der Regionalrat im Regierungsbezirk Düsseldorf begrüßt, dass zahlreiche Gesichtspunkte, die der Regionalrat in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW aufgeführt hat, nun im vorgelegten Entwurf berücksichtigt sind. Insgesamt ist positiv anzumerken, dass der nun vorgelegte, 2. Entwurf des LEP insgesamt wenig restriktiv als der Ursprungsentwurf ist. Hierzu tragen unter anderem die Herabstufungen von im 1. Entwurf enthaltenen Zielformulierungen zu Grundsätzen, die einer planerischen Abwägung zugänglich sind, bei.

Trotz der vorgenannten positiven Entwicklung, enthält auch der nun vorgelegte Entwurf des LEP eine hohe planerische Regelungsdichte. Insbesondere gilt dies auch für die detaillierten Vorgaben zur Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Gewerbeflächen.

Im Hinblick auf den zukünftigen Wohnraumbedarf im Land Nordrhein-Westfalen geht der LEP-Entwurf nicht auf den sehr stark angestiegenen und weitersteigenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern in den Regierungsbezirk ein. Auch wenn der aus dem Zuzug von Menschen aus Krisenländern resultierende zusätzliche Wohnraumbedarf derzeit noch nicht konkret abschätzbar ist, so zeichnet sich doch bereits jetzt ab, dass mittelfristig Wohneinheiten in einer 6-stelligen Größenordnung erforderlich sein werden.

Diese zu erwartende Entwicklung muss bei zukünftigen Bedarfsberechnungen auf Ebene des LEP berücksichtigt werden.

Zum Erhalt der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Nordrhein-Westfalen ist auch zukünftig ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an Gewerbeflächen erforderlich. Die wirtschaftliche Entwicklung wird sich in den Teilräumen Nordrhein-Westfalens mit unterschiedlicher Dynamik vollziehen. Insbesondere auch im Rheinland ist mit einer weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen.

Dieser Entwicklung muss auch auf Ebene des Landesentwicklungsplanes bei der Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen entsprechend Rechnung getragen werden.

Zudem sind die Ziele und Grundsätze so zu formulieren, dass die Belange Wirtschaft- und Beschäftigungsstandortes Nordrhein-Westfalen gleichberechtig den Belangen des Klimaschutzes und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gegenüberstehen und so wirtschaftliches Wachstum und das Schaffen und der Erhalt von Arbeitsplätzen gefördert werden.

^{*} Die SPD-Fraktion schließt sich mit Schreiben vom 11.01.2016 der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 25.11.2015 (vgl. Vorlage 4/62.PA bzw. 4/63.RR) an.

Anlage zum Beschluss PA-Sondersitzung des RR Düsseldorf am 13.01.2016 Anlage zum Beschluss PA-Sondersitzung des RR Düsseldorf am 13.01.2016

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Kapitel 6.1 "Festlegung für den gesamten Siedlungsraum" dahingehend zu ergänzen, dass die o. g. Gesichtspunkte bei den Bedarfsberechnungen entsprechend berücksichtigt werden, um auf den nachgeordneten planerischen Ebenen sachgerechte Abwägungen über die zukünftige Siedlungsflächenentwicklung vornehmen zu können.

2. Anmerkungen zum Themenbereich "Siedlungsentwicklung":

Eine pauschale Rücknahmeverpflichtung für Flächendarstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes, für die kein Bedarf mehr besteht, wird abgelehnt. Hier ist vielmehr für einen flexiblen Umgang mit Flächenreserven auf Ebene des Flächennutzungsplanes Sorge zu tragen (6.2-3 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven).

Die Entwicklung untergeordneter Ortsteile (kleiner 2.000 Einwohner) soll "in der Regel auf Planungen und Maßnahmen zur Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen beschränkt werden" (Erläuterung zu 6.2-3 Grundsatz Eigene Entwicklung untergeordneter Ortsteile). Weiterhin ist hier der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ein entscheidendes Kriterium. Aus Sicht des Regionalrates ist auch kleineren Ortsteilen eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit für die Bevölkerung und die regional differenzierte Wirtschaft zuzugestehen. Es wird angeregt, dies über entsprechende Formulierungen in den Erläuterungen vorzusehen und zudem zu ermöglichen, dass ein untergeordneter Ortsteil auch die Versorgungsfunktion für einen anderen untergeordneten Ortsteil übernimmt.

Weiterhin wird angeregt, den im LEP-Entwurf formulierten "5 ha – Grundsatz" zu streichen und durch eine entsprechende Formulierung für eine maßvolle, flächensparende Siedlungsentwicklung zu ersetzen.

Die Bedarfsermittlung der Wirtschaftsflächen aufgrund der Trendfortschreibung kann dazu führen, dass Kommunen, die aufgrund faktischer oder planerischer Entwicklungshindernisse in der Vergangenheit keine Flächen in dem erforderlichen Umfang ausweisen konnten, benachteiligt und in ihrer zukünftigen Entwicklung behindert werden. Wir regen daher an, dass bei einem entsprechenden Nachweis von lokalen Besonderheiten von den ermittelten Werten der Bedarfsberechnung nach oben abgewichen werden kann.

Die Beschränkung bei der Nachnutzung von Brachflächen auf bereits versiegelte Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur (Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) wird kritisch gesehen. Hier ist aus Sicht des Regionalrates die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung einzuräumen, die den jeweiligen örtlichen Standortqualitäten gerecht wird. Dies gilt insbesondere für Konversionsflächen.

3. Themenbereich "Verkehr":

Das ursprüngliche Ziel 8.1-3 Verkehrstrassen wurde zwischenzeitlich zu einem Grundsatz herabgestuft.

Der Regionalrat Düsseldorf fordert jedoch – wie schon in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf – die Möglichkeit des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur und nicht eine reine Festschreibung der Verkehrsinfrastruktur auf den heutigen Stand.

In seiner Stellungnahme zum 1. LEP-Entwurf hat der Regionalrat Düsseldorf der Unterscheidung der 6 genannten Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen als nicht nachvollziehbar abgelehnt und den Bezug zur Luftverkehrskonzeption NRW, die noch auf alten und inzwischen überholten Daten basiert, moniert.

Die Forderung, alle genannten Flughäfen als internationale Airports mit besonderer Bedeutung für Nordrhein-Westfalen und somit als landesbedeutsam darzustellen wird erneuert (Ziel 8.1-6).

Gleiches gilt für die Unterscheidung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standort (Ziel 8.1-9). Diese sollte aufgegeben werden.

4. Thema "Vorranggebiete für Windenergie":

Das Ziel 10.2-3 Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im neuen Entwurf des LEP zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Dennoch sieht der Regionalrat Düsseldorf die konkrete Festlegung von Flächengrößen für Windvorranggebiete (3.500 ha für den Planungsraum des Regierungsbezirkes Düsseldorf) als kritisch an, da sie den kommunalen Spielraum deutlich einschränkt.

Es wird angeregt auf konkrete Flächenfestlegungen zu verzichten.

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf Datum: 14. Januar 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 32.02.02.02-LEP neu-5 bei Antwort bitte angeben

Frau Kahl Zimmer: 356 Telefon: 0211 475-2356 Telefax: 0211 475-2300 Jeannine.kahl@ brd.nrw.de

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen

Erlass vom 08.10.2015 - III B - 30.63.05.02

Anlagen:

- 1. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf
- 2. Stellungnahme der SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf
- 3. Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage 1 übersende ich die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Stand: 22.09.2015). Der Regionalrat hat diese in seiner Sitzung vom 10.12.2015 zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 11.1.2016 hat die SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf ihre Stellungnahme zum LEP vorgelegt und sich darin der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf angeschlossen (Anlage 2).

Der Regionalrat Düsseldorf hat durch seinen Planungsausschuss in dessen Sondersitzung am 13.01.2016 mehrheitlich (bei zwei Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und unter Stimmenthaltung der SPD-Fraktion) eine eigene Stellungnahme zum zweiten Entwurf des LEP beschlossen (Anlage 3).

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Olbrich)

Anlage 1

Stand 25.11.2015

Stellungnahme

zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) (Fassung Kabinettbeschluss vom 22.09.2015)

Vorbemerkung:

264033/2015

Der 2. Entwurf des LEP wird begrüßt. Am 18.09.2014 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) gefasst. Derzeit werden die in diesem Verfahren vorgelegten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Der RPD ist so aufgebaut, dass Dopplungen mit dem Landesentwicklungsplan möglichst vermieden werden, denn Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin auch bereits aufgrund des Landesentwicklungsplans. Hierbei wurde auf den 1. Entwurf des LEP aus Juni 2013 abgestellt. Die nun vorgelegten Änderungen im 2. Entwurf des LEP werden im Aufstellungsverfahren des RPD entsprechend aufgegriffen. Dies kann einerseits bedeuten, dass Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP zu erreichen. Andererseits ist erkennbar, dass der RPD durch Streichungen von Vorgaben im LEP (z.B. des LEP-Zieles 7.5-3 "Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen") entsprechend zu modifizieren ist.

Zu den Änderungen der Vorgaben im Einzelnen:

zu 2. Räumliche Struktur des Landes (S. 16)

zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 16):

Die Konkretisierung der Ausnahmen des Ziels 2-3 in der Erläuterung wird begrüßt. Die darin sogenannte "eng auszuwendende Ausnahmenregelung" bedarf einer Klarstellung.

Es wird davon ausgegangen, dass baulich geprägte Nutzungen wie bspw. Hotels, Waldwohnen oder Wohnen am Wasser, bei denen eine Zuordnung zu einer Freiraumnutzung wie Erholung oder Sport behauptet wird, nicht von der Ausnahmeregelung erfasst sind. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung durch die nähere Bestimmung der im Ziel genannten Begriffe "Freiraumnutzung" und "deutlich untergeordnet" konkreter zu fassen.

Zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Vermeidung von Unsicherheiten bezüglich des Bestehens entsprechender Hürden in Ziel 2-3 sollte bezüglich Biomasseanlagen ein weiterer Spiegelstrich aufgenommen werden (inkl. Anpassung der Erläuterungen), der weitergehende Standortsteuerungen für

entsprechende bauleitplanerische Entscheidungen auf der Ebene der Regionalplanung ermöglicht. Ebenso sollte es den Kommunen generell möglich sein, eine konkrete, gestaltende Bauleitplanung auch für im Außenbereich privilegierte Nutzungen vorzunehmen (die nicht zwingend eine Bauleitplandarstellung erfordern, aber die man nur mit solchen Darstellungen detaillierter planen kann; z.B. privilegierte, raumbedeutsame Biomasseanlagen). Ergänzungsvorschlag:

- "es sich um Planungen für Biomasseanlagen handelt, sofern keine anderen Erfordernisse der Raumordnung lokal entgegenstehen.
- es sich um Planungen für im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzungen handelt, sofern keine anderen Erfordernisse der Raumordnung lokal entgegenstehen."

zu 6. Siedlungsraum (S. 40)

zu 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Absatz 2 (S. 40):

Auch wenn die hiesigen Anregungen zum 1. LEP-Entwurf von 2013 im nun überarbeiteten LEP-Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" eingeflossen sind, sind bedauerlicherweise die im 1. LEP-Entwurf von 2013 in Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung (Sätze 2 und 3) formulierten Regelungen zwar inhaltlich, aber in der programmatischen Klarheit in der Überarbeitung zu 6.1-1 (neu) nicht mehr enthalten.

zu Erläuterung zu 6.3-2 Ziel Umgebungsschutz, Absatz 3 (S. 68):

Der 1. Satz sollte wie folgt geändert werden:

"Die Umsetzung des § 50 BlmSchG <u>einschließlich des dort umgesetzten</u> Abstandsgebotes nach Art. 12 der Seveso II Richtlinie bzw. nach In-Kraft-Treten der Seveso III Richtlinie und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung …"

Die Seveso III Richtlinie ist mittlerweile in Kraft getreten, so dass hier die Seveso II Richtlinie gestrichen werden kann.

zu 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, letzter Satz (S. 65):

Im Satz "Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen … Personennahverkehr) vorrangig zu nutzen." ist das Wort "vorrangig" einmal zu streichen.

zu 7. Freiraum (S. 99)

zu Erläuterung zu 7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Absatz 2 (S. 104):

264033/2015

4

Der Begriff des Verkehrsflugplatzes ist nicht gesetzlich definiert. Er ist deshalb durch die Bezeichnung Flugplatz zu ersetzen. (Vgl. §§ 38/49 und 54 LuftVZO).

zu 7.1-5 Ziel Grünzüge, Streichung des letzten Absatzes (S. 101):

Bedauerlicherweise wurde der letzte Satz von Ziel 7.1-6 (alt) Grünzüge gestrichen. Angeregt wird, die bisherige Formulierung als Grundsatz beizubehalten.

zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung (S. 116):

Für die Einschränkung nach § 35 BauGB privilegierter Nutzungen ergeben sich aus der aktuellen Rechtsprechung hohe Hürden. Hier ist – gerade auch mit Blick auf die Waldthematik – insb. auf das OVG-Urteil 10 D 82/13.NE vom 22.09.2015 hinzuweisen. Es wird eine entsprechende Überprüfung und Anpassung des Ziels 7.3-1 angeregt.

Das Ziel 7.3-1 sollte zur Vermeidung von übermäßigen Beeinträchtigungen insbesondere für die Realisierung von Infrastrukturvorhaben (einschließlich der Energieerzeugung) und die Gewinnung von Rohstoffen geändert werden. Denn dabei handelt es sich in der Regel um privilegierte Vorhaben.

Dabei sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes zumindest die entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen für Infrastrukturvorhaben und die Gewinnung von Rohstoffen vom Ziel ausgenommen werden, die bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Regionalplänen entsprechen.

Der Ausschluss des Waldes für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen bietet aber ohnehin keine Gewähr für die in jedem Fall freiraumverträglichere Planung. So könnten durch den generellen Ausschluss des Waldes z.B. für Infrastrukturvorhaben raum- und kostenbelastende Umgehungen notwendig werden und der Rohstoffabbau gegebenenfalls auf im Einzelfall raumstrukturell weniger geeignete oder stärker umweltbelastende und großflächigere Standorte verdrängt werden (z.B. geringere Rohstoffmächtigkeiten). Ohne strikte Vorfestlegung durch den LEP könnten durch die Regionalplanung und/oder die Bauleitplanung die von in Aussicht genommenen Vorhaben ggfs. betroffenen Funktionen des Waldes im Einzelfall sachgerecht z.B. mit den ökologischen Funktionen und standörtlichen Wertigkeiten von Alternativstandorten außerhalb des Waldes verglichen werden. In diesem Rahmen könnte auch der jeweiligen spezifischen räumlichen Situation (waldarme Gebiete, Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme etc.) angemessen Rechnung getragen werden. Daher wird – gerade auch mit Blick auf das eingangs erwähnte OVG-Urteil – folgende generelle Änderung vorgeschlagen.

Neuer Absatz 4: "Nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben sind vom Ziel 7.3-1 ausgenommen."

Neuer Grundsatz: "Bei Infrastrukturvorhaben, Vorhaben der Energieerzeugung und Vorhaben der Rohstoffgewinnung sollen erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der in Ziel 7.3-1 genannten Funktionen des Waldes vermieden werden."

Die bisherige Ausnahme für die Windenergieanlagen würde durch den neuen Absatz 4 obsolet werden.

zu Erläuterung zu 7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete (S. 121):

Um den Waldreichtum richtig einzuordnen sollte nicht der Waldanteil am Gemeindegebiet sondern der Waldanteil am Freiraum des Gemeindegebietes zu Grunde gelegt werden. Anderenfalls werden Gemeinden mit hohem Siedlungsflächenanteil in ihrem Waldreichtum unterschätzt bzw. in ihrer Waldarmut überschätzt. Das führt dann zu Lasten der Landwirtschaft zu Ersatzaufforstungen, wenn z.B. bei 50% Siedlungsflächenanteil der Waldanteil am Gemeindegebiet 20% beträgt und damit der Waldanteil am Freiraum 40%. In einer solchen Gemeinde ist jedoch die Landwirtschaft bereits stark unterrepräsentiert und wird regelmäßig wirtschaftlich gefährdet, wenn zusätzlich Flächenentzug durch quantitativen (anstatt qualitativem) Forstausgleich droht.

zu Erläuterung zu 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen, Absatz 4 (S. 127):

Hier müsste es im 3. Satz heißen: "Ihre Abgrenzung ist an den **Schutzzonen I – III B** festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete bzw. entsprechender Heilquellenschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientiert."

Ansonsten würde auch der nachfolgende Satz – "Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A." - keinen Sinn ergeben.

zu Erläuterung zu 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche, Absatz 2 (S. 129)

Laut Erläuterung zu Ziel 7.4-6 folgt die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche der Abgrenzung der "Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz" für das Szenario HQ100, wie sie in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gemäß HWRM-RL dargestellt ist. Die Darstellung in diesen Karten hat jedoch nur informativen Charakter und keine Rechtsverbindlichkeit. Somit lassen sich aus ihr auch keine Schutzvorschriften nach § 78 WHG ableiten.

In einzelnen Bereichen gibt es zudem Abweichungen zwischen den gemäß § 76 WHG festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und den überschwemmten Gebieten beim Szenario HQ100, wie sie in den Gefahren und Risikokarten dargestellt sind. Dies ergibt sich daraus, dass es festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete auch für Gewässer gibt, welche nicht als Risikogewässer gemäß HWRM-RL deklariert sind. Andererseits gibt es aber auch in den Gefahren- und Risikokarten dargestellte überschwemmte Gebiete, welche nicht als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG festgesetzt oder gesichert sind. Eine Verwendung der Daten aus den Gefahren- und Risikokarten würde somit zu einer fehlerhaften Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP führen.

Im LEP sollen analog zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf folgende Gebiete als Überschwemmungsbereiche dargestellt werden:

- Vorhandene Überschwemmungsbereiche auf Basis der nach § 76 WHG fachplanerisch festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete für das 100-jährliche Hochwasserereignis.
- Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Dies sind früher überschwemmte Gebiete hinter Deichen, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Deichrückverlegung oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume (z. B. am Rhein), wieder zu Überschwemmungsgebieten zu werden.
- Zukünftige Überschwemmungsbereiche. Dies sind Gebiete, in denen sich die Hochwassergefahr aufgrund zeitlich begrenzter Eingriffe des Menschen absehbar wieder verschärfen wird (an der Erft wegen des Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus).

Die fachplanerisch festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete können mit aktuellem Stand der Landesdatenbank entnommen werden. Derzeit findet eine Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete für die Niers und den Garather Mühlenbach einschließlich der zugehörigen Nebengewässer statt. Eine entsprechende Aktualisierung der Landesdatenbank ist für Anfang 2016 vorgesehen. Falls erforderlich können die überarbeiteten Überschwemmungsgebiete bereits vorab bei uns angefordert werden.

Die zukünftigen Überschwemmungsbereiche der Erft nach Wiederanstieg des Grundwassers stellen wir gerne zur Verfügung, da die Landesdatenbank nur das Überschwemmungsgebiet für den Istzustand beinhaltet.

Die textlichen Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 bzgl. der verwendeten Datengrundlage sollten entsprechend angepasst werden.

zu 8. Verkehr und technische Infrastruktur (S. 143)

zu 8.1-3 Grundsatz Verkehrstrassen (S. 143):

264033/2015

Das bisherige Ziel 8.1-3 "Verkehrstrassen" wurde in einen Grundsatz umgewandelt. Hierbei wurde jedoch die Formulierung "zu sichernden" beibehalten. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob – um der Eigenschaft als Grundsatz gerecht zu werden – eher eine "Soll-Formulierung" gewählt werden sollte (bspw. "Für den überregionalen und regionalen Verkehr sollen Trassen bedarfsgerecht gesichert und flächensparend gebündelt werden").

zu 8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz (S. 143):

Der Grundsatz 8.1-4 wurde hinsichtlich seines Bezugs auf die verkehrlichen Bedarfspläne umformuliert. Hierbei wurde der Begriff "entsprechenden" erstmals neu aufgenommen, was zu einer inhaltlichen Veränderung gegenüber der bisherigen Fassung führt. Der Grundsatz könnte nun dahingehend verstanden werden, dass nur für solche Bedarfsplanmaßnahmen eine regionalplanerische Flächenvorsorge erfolgen soll, die den Verkehrsachsen des transeuropäischen Verkehrsnetzes entsprechen. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob diese Einschränkung beabsichtigt ist.

zu 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein Westfalen (S. 143):

Es wird angeregt, die Bezeichnung Niederrhein: Weeze- Laarbruch zu ändern. Im luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2001 ist für den Flughafen die Bezeichnung "Flughafen Niederrhein" festgelegt worden. Die internationale Bezeichnung (ICAO) ist Niederrhein (EDLV).

Die in 8.1-6 genannten Flughäfen des Landes sind bereits allesamt raumplanerisch gesichert und genießen insoweit Bestandsschutz. Die Entwicklung von Flughäfen ist deshalb keine raumordnerische Frage. Flughäfen sind Wirtschaftsunternehmen, die im Wettbewerb zueinander stehen. Eine eventuelle Strukturförderung hat sich an den EU-Vorgaben (Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABI. C 99 vom 4.4.2014 zu orientieren.) Die "Sicherung" von Flughäfen kann wegen des Bestandsschutzes raumplanerischer Darstellungen und der fehlenden Bindungswirkung an nicht zu den Zielen der Raumordnung zählenden Luftverkehrskonzeptionen (siehe § 3 Nr. 2 ROG/ § 2 abs. 1 LPIG) gekoppelt werden.

zu Erläuterung zu 8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen (S. 148):

Zu Absatz 2: Zur Bezeichnung Flughafen Niederrhein siehe oben Ziel 8.1-6.

Zudem sollte nicht von Großen Regionalflughäfen sondern wie im Ziel von "regionalbedeutsamen Flughäfen" gesprochen werden.

Zu Absatz 4: Siehe auch Anmerkung zum Ziel 8.1-6 Satz 3

264033/2015

8

<u>Zu Absatz 7:</u> Der Flughafen Niederrhein ist erst nach dem Beschluss der "Luftverkehrskonzeption 2010" aus dem Jahr 2000 genehmigt worden. Die Konversion mit der Planfeststellung des Flughafen Niederrhein ist abgeschlossen.

Eine Vorwegbindung ("im Einklang") raumordnerischer Vorgaben an nicht bekannte zukünftige Vorgaben erscheint rechtlich bedenklich.

<u>Zu Absatz 8:</u> Unklar ist, weshalb der Regionalrat über die Einbindung von Flugplätzen in die Landesverkehrskonzeption zu befinden haben könnte. Zudem müsste die Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums durch den Regionalrat in ein raumordnerisches Ziel (eine bloße Verfahrensregelung würde da nicht reichen) gekleidet werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Ein Entscheidungsvorbehalt zugunsten der Landesregierung ist mit § 19 Abs. 6 LPIg nicht vereinbar.

zu 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm (S. 144):

<u>Zu Absatz 1:</u> Es wird grundsätzlich begrüßt und unterstützt, dass die kommunale Siedlungsentwicklung stärker den Aspekt des Fluglärms in den Blick nimmt.

Allerdings lässt weder das Ziel noch die Begründung erkennen, auf welche Dokumente sich der Plangeber hierbei konkret bezieht, was also genau die Grundlage für die dem Ziel zugrundeliegende Abwägung ist.

<u>Zu Absatz 4:</u> Unter 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume wurden schon Ausführungen zum Begriff des Verkehrsflughafens gemacht (s.o.).

In Ziel 8.1-7 soll nun zwischen regionalbedeutsamen Flughäfen und übrigen Regionalflughäfen differenziert werden. Eine Definition, was ein Regionalflughafen ist, fehlt aber. Sinnvoll wäre, die Streichung der Worte "übrige Regionalflughäfen und". Denn der Begriff der Verkehrslandeplätze ist in § 49 Abs. 2 Nr 1 LuftVZO definiert und die Regelung ist für Verkehrslandeplätze (in der Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sind dies: Aachen-Merzbrück, Bonn-Hangelar, Essen-Mülhein, Mönchengladbach, Dahlemer-Binz, Dinslaken-Schwaze Heide, Grefrath Niershorst, Wipperführt-Neye) sinnvoll.

zu Erläuterung 8.1-9 landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (S. 152):

Aus den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 wurde der Bezug auf das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes NRW gestrichen. Es handelt sich hierbei jedoch um das einzige Dokument, welches bisher Aussagen zum Bedarf an Hafenflächen trifft. Da das Ziel 8.1-9 vorgibt, dass von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen sind, wird es daher als außerordentlich bedeutsam angesehen, über die Bindung an das Landeskonzept eine Orientierung für den Begriff der Bedarfsgerechtigkeit im Zusammenhang mit der Darstellung von Hafenflächen zu geben.

zu 9. Rohstoffversorgung (S. 166)

zu Erläuterung zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume (S. 171):

Die klarstellende Ergänzung in den Erläuterungen, dass die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB auf die Versorgungszeiträume anzurechnen sind, nehmen wir erfreut zur Kenntnis.

Auf unsere Anregung, in den Erläuterungen zu 9.2-2 in Absatz 2 ebenfalls klarzustellen, dass die dort genannten Versorgungszeiträume (20 oder 35 Jahre) nicht bei jeder Regionalplanfortschreibung/-änderung aufzufüllen sind, sondern nur wenn sich die gesicherten Versorgungszeiträume den Untergrenzen des Ziels 9.2-3 (10 bzw. 25 Jahre) annähert und somit eine ein Fortschreibungserfordernis nach 9.2-3 besteht, wurde nicht eingegangen. Es bedarf nach unserem Dafürhalten jedoch einer klaren Formulierung, wann die Versorgungszeiträume auf 20 Jahre für Lockergesteine bzw. 35 Jahre für Festgesteine im Regionalplan durch BSAB-Darstellungen aufzufüllen sind.

Da auch die Synopse der Staatskanzlei zum Umgang mit unserer Stellungnahme hierzu keine Aussagen enthält, wird davon ausgegangen, dass die Beibehaltung der Formulierung des Zieles bzw. der Erläuterungen vor dem Hintergrund geschieht, dass aus Sicht der Landesplanung eine Ergänzung zur Klarstellung nicht erforderlich ist, da ein "Aufstockungserfordernis" sich ausschließlich aus versorgungsbezogenen Gründen (Ziel 9.2-3) ergibt und nicht, weil aus anderem Anlass themenbezogen ein Regionalplan fortgeschrieben oder geändert wird (z.B. Planungsraumveränderungen, Änderungen im Siedlungsbereich oder bei Freiraumthemen).

zu 9.2-3 Ziel Tabubereiche (gestrichen) – altes Ziel nach LEP-Entwurf Stand: 25.06.2013 (S. 168):

Aus regionalplanerischer Sicht wird begrüßt, dass das Ziel zu Tabugebieten im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde gestrichen wurde, wie dies von Seiten der Regionalplanung auch angeregt worden war.

Aus Sicht des Natur- und Grundwasserschutzes werden folgende Anmerkungen gemacht.

Die Streichung dieses Ziels, bestimmte Gebiete als Tabubereiche festzulegen, hätte zur Folge, dass die Ziele Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz bzw. Naturschutz etc. gleichberechtigt nebeneinander stünden. Stattdessen sollten die zuvor genannten Tabugebiete weiterhin aufrecht erhalten und um einen Hinweis ergänzt werden, dass auf der Ebene der Regionalplanung (den regionalen Besonderheiten des Raumes entsprechend) weitere Tabukriterien möglich sind.

Eine Trinkwassergewinnung ist nicht mehr möglich, wenn im Bereich festgesetzter oder geplanter Wasserschutzzonen I - III A Bodenschätze abgegraben werden. Durch die Gewinnung von Rohstoffen (insbesondere Sande und Kiese) werden die

264033/2015

das Grundwasser schützenden Deckschichten entfernt, wodurch ein sehr hohes, nicht mehr tolerierbares Gefährdungspotential insbesondere im Nahbereich der Trinkwassergewinnungen entsteht.

Hier sollte eine eindeutige Positionierung zugunsten der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und des Naturschutzes erfolgen, indem die Tabugebiete wieder als Ziel aufgenommen werden.

In der Zusammenfassung der Umweltprüfung zum Entwurf des LEP wird hinsichtlich des Wegfalls des Ziels 9.2-3 Tabugebiete ausgeführt: Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete bestehen und weil eine Festlegung von Tabugebieten auf Ebene des LEP rechtlich kritisch zu sehen ist.

Nach meiner Ansicht finden sich fachgesetzliche Regelungen zum Schutz der Wassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung zurzeit nur in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Dadurch werden allerdings nur festgesetzte Wasserschutzgebiete geschützt; geplante Wasserschutzgebiete oder Reservegebiete können nur durch Regelungen in der Planung (Regionalplan oder LEP) vor raumbedeutsamen Vorhaben geschützt werden. Eine Aufnahme in den Regionalplan ohne Grundlage im LEP könnte kritisch gesehen werden. Auch aus diesem Grund ist die Wiederaufnahme des Ziels 9.2-3 erforderlich.

Aus Gründen der Daseinsvorsorge muss u.E. die Trinkwasserversorgung Vorrang vor der Rohstoffgewinnung haben.

Die Ausweisung von Tabuzonen im LEP ist auch aus Gründen des Naturschutzes erforderlich. Gemäß der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW (Kabinettbeschluss vom 08.01.2015) ist als ein vordringliches Ziel des Handelns der Landschaftsbehörden die Ausweitung des Biotopverbundes von 10 % auf 15 % der Landesfläche vorgesehen. Weiterhin sind der Schutz des Grünlandes und die Wiederherstellung naturnaher Strukturen in der Agrarwirtschaft voranzutreiben. Beiden Zielen kann nur entsprochen werden, wenn die wesentlichen Schutzgebiete von großflächigen Vorhaben wie Abgrabungen freigehalten werden. In der sich immer weiter verschärfenden Nutzungskonkurrenz im Freiraum können in nachgelagerten Verfahren erforderliche Ausgleichsflächen schon heute kaum noch beschafft werden.

Eine klare Gliederung des Landesgebiets kann nur auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes durch eine politische Grundsatzentscheidung der Landesregierung getroffen werden. Bereits der o. g. Kabinettbeschluss hat eine Leitlinie für die Belange von Natur und Landschaft getroffen. Die Ausweisung von Tabuzonen im LEP ist deshalb nur folgerichtig.

Soweit durch fachgesetzliche Regelungen nach erfolgter Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes ein dem Ziel, in Nationalparken, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten - Zonen I bis III A - Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht

festzulegen, entsprechender Schutz dieser Gebiete besteht, spricht nichts gegen eine Streichung dieses Ziels.

zu 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabubereiche (gestrichen) – alter Grundsatz nach LEP-Entwurf Stand: 25.06.2013 (S. 169):

Aus regionalplanerischer Sicht wird begrüßt, dass das Ziel zu Tabugebieten im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde gestrichen wurde, wie dies von Seiten der Regionalplanung auch angeregt worden war.

Aus Sicht des Natur- und Grundwasserschutzes werden folgende Anmerkungen gemacht.

Es ist erforderlich, auch die Zone III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete sowie von Reservegebieten ausreichend zu schützen. Dieser Schutz ist bei Abgrabungen aufgrund der damit verbundenen Gefährdungspotentiale nicht mehr gegeben.

Auch dieser Grundsatz ist zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnung wieder aufzunehmen.

Soweit fachgesetzliche Regelungen nach erfolgter Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes vorliegen, die dem Grundsatz entsprechen, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe zusätzliche Tabugebiete, wie z. B. Wasserschutzgebiete - Zone III B -, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte, bestimmt werden können, spricht nichts gegen eine Streichung dieses Grundsatzes

zu 9.2-4 Ziel Nachfolgenutzung (S. 169):

Aus Sicht des Grundwasserschutzes werden folgende Anmerkungen gemacht.

In einem zu ergänzenden Grundsatz resp. in den Erläuterungen hierzu ist die folgende Ergänzung vorzunehmen: Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Eignung der Materialien zur Verfüllung von Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen Abgrabungen in diesen Bereichen nicht verfüllt werden; unberührt bleiben BSAB, in denen die Regionalplanung keine Darstellung als Oberflächengewässer vorsieht. Außerhalb dieser Bereiche sollte aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes eine Verfüllung nur im Einzelfall erfolgen, wenn es aus naturschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

An die Verfüllung von Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen sind bezüglich Qualität und hydraulischem Verhalten der Verfüllmaterialien hohe Anforderungen zu stellen. Das Material darf keinerlei Potenzial aufweisen, Schadstoffe in das Grundwasser

264033/2015

einzutragen, weiterhin müssen die natürlich vorhandenen Durchlässigkeiten im Grundwasserleiter durch den Einbau des Verfüllmaterials erhalten bleiben. I.d.R. schränken diese Anforderungen die Auswahl geeigneter Materialien sehr stark ein, so dass es insbesondere auch aus Ressourceneffizienz- und Kostengesichtspunkten angezeigt ist, die Nassabgrabungen i.d.R. nicht zu verfüllen.

zu 10. Energieversorgung (S. 177)

zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung und zu 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergienutzung (S. 181):

Die Raumordnung kann nur Bereiche sichern aber nicht sicherstellen, dass dort zu einem bestimmten Termin Anlagen mit einem bestimmten Leistungspotenzial errichtet worden sind, die – abhängig von jährlich schwankenden Windstärken – einen bestimmten Stromertrag bringen, der einen Mindestanteil an einem heute noch nicht bekannten zukünftigen Strombedarf in einem Jahr der Zukunft sicherstellt. Hier könnte man höchstens mir sehr vagen, mit hohen Unsicherheiten behafteten Prognosen arbeiten. Insoweit ist das geplante Ziel 10.2.-2 sehr kritisch zu sehen.

Angesichts der ohnehin vorgesehenen Grundsatzvorgabe 10.2-3 – die aufgrund des Hektarbezugs zumindest insoweit sehr viel besser umzusetzen ist – sollte daher auf dieses Ziel generell verzichtet werden; ggf. könnte es auch in Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-3 umgewandelt werden.

Falls dies nicht erfolgt und an einer Vorgabe als Ziel festgehalten werden soll, wird vorgeschlagen, das Ziel 10.2-2 zumindest in einen Grundsatz umzuwandeln, denn eine solche Vorgabe könnte rechtssicherer eingehalten werden.

Je nach Variante wären auch die Erläuterungen entsprechend anzupassen.

Die Thematik der Leistungsvorgaben war im Übrigen in der bisherigen Fassung des LEP-Entwurfs aus 2013 zwar auch kritisch, aber zumindest etwas weniger kritisch als in der aktuellen Fassung. Denn damals standen dort auch Hektarwerte im Zielentwurf, so dass die relative Bedeutung des ersten – nun als Ziel verbleibenden Teils – der bisher geplanten Vorgabe etwas gemindert war.

zu Erläuterung 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 183):

Zu Absatz 5: Hierzu wird auf die Ausführungen zu 8.1-6 verwiesen.

Ergänzend wird gefordert, dass es nicht bei der Prüfung des Belanges der Luftverkehrssicherheit bleibt, sondern dass diese gewährleistet sein muss. Es muss deshalb im letzten Spiegelstrich heißen:

- Gewährleistung der Luftsicherheit (anstatt Luftverkehrssicherheit)

zu 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung (S. 182):

Es wird – auch vor dem Hintergrund des OVG-Urteils 10 D 82/13.NE vom 22.09.2015 – angeraten, das Ziel durch eine textliche Änderung klar auf nicht nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen zu beschränken (privilegierte Anlagen gibt es bereits heute als Nebenanlagen privilegierter Vorhaben; etwaige künftige bedingte Neuprivilegierungen in § 35 BauGB sind zumindest nicht ausgeschlossen), da bei privilegierten Anlagen – vereinfacht gesagt – negative planerische Vorgaben nur bei gleichzeitigen (entsprechend der Systematik für Konzentrationszonen ermittelten) Positivdarstellungen rechtssicher erscheinen.

Bei der nun gewählten Formulierung zu Schienenwegen ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten in der Bestimmbarkeit entsprechender Schienenwege (ebenso wie es bei der bisherigen Fassung schwierig gewesen wäre, Hauptschienenwege zu bestimmen). Denn es gibt zumindest in Anlage 3 der LPIG DVO – und auch der Legende des RPD-Entwurfs – keine entsprechende Kategorie "Schienenwege mit überregionaler Bedeutung". Auch ansonsten ist keine entsprechendes Mittel zur Bestimmung der überregionalen Bedeutung ersichtlich.

Es wäre besser, auf alle in Regionalplänen dargestellten Schienenwege und zugleich vor Ort real bestehende Schienenwege abzustellen. Dies wäre a) klar bestimmbar und b) auch inhaltlich sachgerecht aufgrund hinreichender Vorprägungen entsprechender Standorte. Dabei ist zu bedenken, dass a) die Gültigkeit lokal entgegenstehender anderer Vorgaben der Raumordnung oder des Fachrechtes unberührt bliebe und b) aufgrund der Strahlungsintensität und der Vergütungsthematik ohnehin in NRW mit wenigen künftigen PV-Vorhaben auf Freiflächen zu rechnen ist. Raumbedeutsame räumliche Fehlentwicklungen sind schon daher sehr unwahrscheinlich und wenn diese dennoch eintreten sollten, kann man immer noch mit Mitteln der Regional- oder Landesplanung per Änderung für Folgevorhaben nachsteuern.

Das Abstellen auf alle im Regionalplan dargestellten und zugleich bestehenden Schienenwege entspricht auch dem vom Regionalrat am 18.09.2014 beschlossenen Entwurf des RPDs (vgl. Ziel 5.5.2, Z1).

Es wird daher die folgende geänderte Formulierung angeregt:

"oder bestehenden Schienenwegen die zugleich gemäß LPIG-DVO in Regionalplänen dargestellt sind."

zu Erläuterung zu 10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte (S. 192):

Die Erläuterung sollte im 2. Absatz wie folgt ergänzt werden: "Weitere Ausführungen zu Abständen ... im Gemeinsamen Runderlass "Abstandserlass" in der jeweils geltenden aktuellen Fassung und im Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit in der jeweils geltenden aktuellen Fassung."

zur Anlage zeichnerische Festlegungen:

- Die Flächen des Polders Bylerward (südl. Emmerich am Rhein) und des Polders Orsoy (Rheinberg) sind in der zeichnerischen Festlegung zum Entwurf des LEP NRW 2015 nicht korrekt dargestellt. Für die weitere Planung können vorhandene Daten auf Anfrage gerne bereit gestellt werden.
- Die Darstellung der Oberflächengewässer in der zeichnerischen Festlegung zum LEP beinhaltet natürlich nicht alle Gewässer. Es sollten aber auf jeden Fall die Gewässer dargestellt werden, für welche auch Überschwemmungsbereiche darzustellen sind.

SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf (www.spd-rrd.de)

11.01.2016

Frau Regierungspräsidentin Anne Lütkes Bezirksregierung Düsseldorf

Betr.: Stellungnahme der Bezirksregierung vom 10.12.2015 zum überarbeiteten Entwurf des

Landesentwicklungsplans NRW hier: Stellungnahme der SPD-Fraktion

Sehr geehrte Frau Lütkes,

mit dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW sind eine Reihe von Anregungen, die der Regionalrat in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf abgegeben hat, berücksichtigt worden. Die teilweise Herabstufung von Zielformulierungen zu Grundsätzen machen nunmehr eine planerische Abwägung möglich, die örtliche Einzelfallentscheidungen erlaubt. Dieses stärkt die Verantwortung des Regionalrates.

Mit ihrer Vorlage Nr. 4/63 RR vom 10.12.15 vermeidet die Bezirksregierung Wiederholungen aus der 1.Stellungnahme und fordert in einzelnen Punkten eine Klarstellung. Dabei ist erkennbar, dass einige Fachbereiche ihre Themen stärker und deutlicher formuliert haben wollten.

Die SPD-Fraktion hätte sich gewünscht, wenn das Land in seinem 2. Entwurf den Verkehrsinfrastrukturbedarf (8.1-3) verbindlicher formuliert hätte. Der Verweis auf die Bedarfspläne von Bund und Land erscheint uns nicht ausreichend. Auch die grundsätzliche Trassensicherung stillgelegter Bahnstrecken ist aus unserer Sicht notwendig.

Im Grundsatz (6.2-3) zur steuernden Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen muss die Bedeutung der planerischen Abwägung deutlicher hervorgehoben werden. Eine pauschale Rücknahmeverpflichtung ist daher nicht zielführend.

Insgesamt begrüßt die SPD-Fraktion den überarbeiteten Entwurf des LEP und ist der Auffassung, dass dieser eine gute Entwicklung des Landes mit seinen Teilräumen ermöglicht und darüber hinaus einen praktikablen und sinnvollen Rahmen für die Gestaltung des Regionalplans Düsseldorf setzt.

Wir halten die Vorlage der Bezirkregierung Nr. 4/63 RR vom 10.12.2015 insgesamt für ausgewogen und schließen uns ihr an.

Mit freundlichen Grüßen

C. Pater

Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf vom 13.01.2016 zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

1. Allgemeine Einführung:

Der Regionalrat im Regierungsbezirk Düsseldorf begrüßt, dass zahlreiche Gesichtspunkte, die der Regionalrat in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW aufgeführt hat, nun im vorgelegten Entwurf berücksichtigt sind. Insgesamt ist positiv anzumerken, dass der nun vorgelegte, 2. Entwurf des LEP insgesamt wenig restriktiv als der Ursprungsentwurf ist. Hierzu tragen unter anderem die Herabstufungen von im 1. Entwurf enthaltenen Zielformulierungen zu Grundsätzen, die einer planerischen Abwägung zugänglich sind. bei.

Trotz der vorgenannten positiven Entwicklung, enthält auch der nun vorgelegte Entwurf des LEP eine hohe planerische Regelungsdichte. Insbesondere gilt dies auch für die detaillierten Vorgaben zur Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Gewerbeflächen.

Im Hinblick auf den zukünftigen Wohnraumbedarf im Land Nordrhein-Westfalen geht der LEP-Entwurf nicht auf den sehr stark angestiegenen und weitersteigenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern in den Regierungsbezirk ein. Auch wenn der aus dem Zuzug von Menschen aus Krisenländern resultierende zusätzliche Wohnraumbedarf derzeit noch nicht konkret abschätzbar ist, so zeichnet sich doch bereits jetzt ab, dass mittelfristig Wohneinheiten in einer 6-stelligen Größenordnung erforderlich sein werden.

Diese zu erwartende Entwicklung muss bei zukünftigen Bedarfsberechnungen auf Ebene des LEP berücksichtigt werden.

Zum Erhalt der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Nordrhein-Westfalen ist auch zukünftig ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an Gewerbeflächen erforderlich. Die wirtschaftliche Entwicklung wird sich in den Teilräumen Nordrhein-Westfalens mit unterschiedlicher Dynamik vollziehen. Insbesondere auch im Rheinland ist mit einer weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen.

Dieser Entwicklung muss auch auf Ebene des Landesentwicklungsplanes bei der Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen entsprechend Rechnung getragen werden.

Zudem sind die Ziele und Grundsätze so zu formulieren, dass die Belange Wirtschaft- und Beschäftigungsstandortes Nordrhein-Westfalen gleichberechtig den Belangen des Klimaschutzes und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gegenüberstehen und so wirtschaftliches Wachstum und das Schaffen und der Erhalt von Arbeitsplätzen gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Kapitel 6.1 "Festlegung für den gesamten Siedlungsraum" dahingehend zu ergänzen, dass die o. g. Gesichtspunkte bei den Bedarfsberechnungen entsprechend berücksichtigt werden, um auf den nachgeordneten planerischen Ebenen sachgerechte Abwägungen über die zukünftige Siedlungsflächenentwicklung vornehmen zu können.

2. Anmerkungen zum Themenbereich "Siedlungsentwicklung":

Eine pauschale Rücknahmeverpflichtung für Flächendarstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes, für die kein Bedarf mehr besteht, wird abgelehnt. Hier ist vielmehr für einen flexiblen Umgang mit Flächenreserven auf Ebene des Flächennutzungsplanes Sorge zu tragen (6.2-3 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven).

Die Entwicklung untergeordneter Ortsteile (kleiner 2.000 Einwohner) soll "in der Regel auf Planungen und Maßnahmen zur Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen beschränkt werden" (Erläuterung zu 6.2-3 Grundsatz Eigene Entwicklung untergeordneter Ortsteile). Weiterhin ist hier der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ein entscheidendes Kriterium. Aus Sicht des Regionalrates ist auch kleineren Ortsteilen eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit für die Bevölkerung und die regional differenzierte Wirtschaft zuzugestehen. Es wird angeregt, dies über entsprechende Formulierungen in den Erläuterungen vorzusehen und zudem zu ermöglichen, dass ein untergeordneter Ortsteil auch die Versorgungsfunktion für einen anderen untergeordneten Ortsteil übernimmt.

Weiterhin wird angeregt, den im LEP-Entwurf formulierten "5 ha – Grundsatz" zu streichen und durch eine entsprechende Formulierung für eine maßvolle, flächensparende Siedlungsentwicklung zu ersetzen.

Die Bedarfsermittlung der Wirtschaftsflächen aufgrund der Trendfortschreibung kann dazu führen, dass Kommunen, die aufgrund faktischer oder planerischer Entwicklungshindernisse in der Vergangenheit keine Flächen in dem erforderlichen Umfang ausweisen konnten, benachteiligt und in ihrer zukünftigen Entwicklung behindert werden. Wir regen daher an, dass bei einem entsprechenden Nachweis von lokalen Besonderheiten von den ermittelten Werten der Bedarfsberechnung nach oben abgewichen werden kann.

Die Beschränkung bei der Nachnutzung von Brachflächen auf bereits versiegelte Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur (Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) wird kritisch gesehen. Hier ist aus Sicht des Regionalrates die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung einzuräumen, die den jeweiligen örtlichen Standortqualitäten gerecht wird. Dies gilt insbesondere für Konversionsflächen.

G

3. Themenbereich "Verkehr":

Das ursprüngliche Ziel 8.1-3 Verkehrstrassen wurde zwischenzeitlich zu einem Grundsatz herabgestuft.

Der Regionalrat Düsseldorf fordert jedoch – wie schon in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf – die Möglichkeit des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur und nicht eine reine Festschreibung der Verkehrsinfrastruktur auf den heutigen Stand.

In seiner Stellungnahme zum 1. LEP-Entwurf hat der Regionalrat Düsseldorf der Unterscheidung der 6 genannten Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen als nicht nachvollziehbar abgelehnt und den Bezug zur Luftverkehrskonzeption NRW, die noch auf alten und inzwischen überholten Daten basiert, moniert.

Die Forderung, alle genannten Flughäfen als internationale Airports mit besonderer Bedeutung für Nordrhein-Westfalen und somit als landesbedeutsam darzustellen wird erneuert (Ziel 8.1-6).

Gleiches gilt für die Unterscheidung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standort (Ziel 8.1-9). Diese sollte aufgegeben werden.

4. Thema "Vorranggebiete für Windenergie":

Das Ziel 10.2-3 Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im neuen Entwurf des LEP zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Dennoch sieht der Regionalrat Düsseldorf die konkrete Festlegung von Flächengrößen für Windvorranggebiete (3.500 ha für den Planungsraum des Regierungsbezirkes Düsseldorf) als kritisch an, da sie den kommunalen Spielraum deutlich einschränkt.

Es wird angeregt auf konkrete Flächenfestlegungen zu verzichten.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift Ö	3
TV 1_Quecksilberausstoß	13
TV 2_Abschaltverordnung	2
TV 3_AMR_RKN_Dez.2015	27
TV 4_Sachstand Flüchtlingshilfe	35
Anlage 1_Ergebnis_PA-Sondersitzung_13.01.2016	4
Anlage 2_Bericht BR Düsseldorf zum LEP	43
Anlage 3_Stellungnahme_Bezirksregierung_Düsseldorf_LEP	45
Anlage 4_Stellungnahme SPD-Fraktion_LEP	53
Anlage 5 Stellungnahme Regioanlrat Düsseldorf LEP	55